

# Unfallversicherung

Ausgabe 2 | 2010

Informationen und  
Bekanntmachungen zur  
kommunalen und staatlichen  
Unfallversicherung in Bayern

# aktuell

**Gesund** bleiben  
am Arbeitsplatz

**Sicherheit** an  
kommunalen Kassen

**Kinder** sich  
bewegen lassen

**Extra:**  
SiBe-Report



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband  
Bayerische Landesunfallkasse

**Kurz & Knapp**

Seite 3

- Editorial
- Steuervorteil für Pflegehaushalte

**Im Blickpunkt**

Seite 5-6

- Gesund bleiben am Arbeitsplatz



**Prävention**

Seite 7-16

- Sicherheitsanforderungen an kommunalen Kassen
- Mehr Sicherheit durch Sichtbarkeit
- Kinder sich bewegen lassen
- WINGIS2. 9
- Wanderausstellung „Schutzschild Chemikalienkennzeichnung“



**Recht & Reha**

Seite 17-21

- **Serie:** Das wissenswerte Urteil
- **Serie:** Fragen und Antworten zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz

**Intern**

Seite 22-23

- Internationale Handwerkmesse München 2010
- Leserbrief
- Sozialwahlen 2011
- Nachruf



**Sibe-Report**

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte

**Impressum**

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK

Nr. 2/2010 April/Mai/Juni 2010

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

**Inhaber und Verleger:**

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

**Verantwortlich:**

Direktor Elmar Lederer

**Redaktion:**

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann

**Redaktionsbeirat:**

Christl Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Elisabeth Thurnhuber, Thomas Neeser, Klaus Hendrik Potthoff, Katja Seßlen, Ursula Stiel

**Anschrift:**

Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-135

**Internet:**

www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de

**E-Mail:**

oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

**Bildnachweis:**

Titel und S. 4: Yuri Arcurs, Fotolia; S. 6-7, 14-15 unten, 22: Bayer. GUVV; S. 10-12, U4: „Risiko raus!“ DGUV; S. 13: Galina Barskaya, Fotolia; S. 14-15 oben: Gerburg Fuchs; S. 18-21: Fotolia

**Gestaltung und Druck:**

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

# Editorial

## Fusion der kommunalen Träger in Bayern auf einem guten Weg

Liebe Leserinnen und Leser,

die Reform der gesetzlichen Unfallversicherung, die im Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) vom November 2008 festgeschrieben ist, schreitet voran. Neben der Neuregelung des Meldeverfahrens und der Übertragung des Insolvenzgeldes auf die gesetzliche Krankenversicherung steht dabei die Neuorganisation der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Mittelpunkt. In der Folge haben sich die Berufsgenossenschaften auf bislang 13 BGen zusammengeschlossen und auch die Unfallkassen der öffentlichen Hand sind dabei, sich auf Länderebene zu vereinigen.

Ein wichtiger Schritt in Bayern wurde am 20. Juli 2009 getan. Nachdem die Selbstverwaltungen der kommunalen Unfallversicherungsträger in Bayern, der Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband und die Unfallkasse München, ihre Bereitschaft zu einer Fusion zum Ausdruck gebracht haben, wurde das Projekt „Fusion der kommunalen UV-Träger in Bayern“ offiziell gestartet. In Projektgruppen und einem Lenkungsausschuss werden seit-

dem inhaltliche wie organisatorische Fragen besprochen, und es wird nach gemeinsamen Lösungen gesucht, die für beide Körperschaften von Vorteil sind.

Wie konkret die Pläne in Richtung Fusion sind, zeigt die Tatsache, dass die Unfallkasse München am 20. Februar 2010 in das Dienstgebäude des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes eingezogen ist. Zwar ist es in einem ersten Schritt ein Mietverhältnis zwischen zwei noch unabhängigen Körperschaften, aber Tür an Tür lassen sich Verhandlungen leichter führen und lässt sich vertrauensvolle Zusammenarbeit leichter aufbauen. Es ist der Beginn eines Prozesses, an dessen Ende die Fusion steht. Aber die muss gut beraten und gut vorbereitet sein. Daher ist ein endgültiger Fusionstermin noch nicht festgelegt.

Mit dem Zusammenschluss erfüllen die Selbstverwaltungen aus Arbeitgebern und Versicherten die politische Vorgaben aus dem Reformprozess, moderne Strukturen in der Unfallversicherung zu schaffen.



Ziel der Fusion sind eine Straffung der Organisation und Synergieeffekte für die inhaltliche Arbeit, z. B. in der Prävention und in der Rehabilitation, in Forschung, Bildung und Kommunikation.

In Bayern wird mit der kommenden Fusion der kommunalen Träger ein wichtiger Schritt in diese Richtung getan.

Ihr

Elmar Lederer

Geschäftsführer des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK

## Neue Vorschrift: Steuervorteil für Pflegehaushalte

**Durch die neuen Verwaltungsvorschriften der Finanzverwaltung werden die bestehenden Steuervergünstigungen unbürokratischer und einfacher. Der Steuerabzug auf „hausnahe Dienstleistungen“, die neben typischen Haushaltstätigkeiten auch die Pflege und Betreuung betreffen, umfasst 20 % der Kosten für die häusliche Pflege. Sie können direkt von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden.**

Im Kern geht es um das von den Pflegekassen ausgezahlte Pflegegeld, das bisher auf den Steuervorteil angerechnet wurde. Mit der neuen Regelung steht nun die volle Steuervergünstigung zur Verfügung, auch wenn pflegebedürftige Menschen und ihre Familien sowohl Pflegegeld erhalten als auch temporär einen Pflegedienst in Anspruch nehmen. Dies gilt allerdings nicht für zweckgebundene Leistungen der Pflegeversicherung, die nach wie vor auf den Steuerabzug angerechnet werden. Dies ist vor allem im Zusammenhang mit Sachleistungen und pflegebedürftigen Menschen mit hohem allgemeinem Betreuungsbedarf wichtig.

Weitere Neuerungen finden sich in den Vorschriften durch den Wegfall der Nachweispflicht der Pflegestufe einerseits, andererseits durch die Möglichkeit, den Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 € und die Steuerermäßigung parallel in Anspruch nehmen zu können.

**Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundesfinanzministerium unter:**

[www.bundesfinanzministerium.de/DE/BMF\\_\\_Startseite/Aktuelles/BMF\\_\\_Schreiben/Veroeffentlichungen\\_\\_zu\\_\\_Steuerarten/einkommensteuer/112\\_\\_a,templated=raw,property=publicationFile.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/BMF__Startseite/Aktuelles/BMF__Schreiben/Veroeffentlichungen__zu__Steuerarten/einkommensteuer/112__a,templated=raw,property=publicationFile.pdf)

# Gesund bleiben am Arbeitsplatz

Neue Broschüre zur Gesundheitsförderung in den Betrieben

Dass Stress und Arbeitsüberlastung auf Dauer krank machen können, hat sich inzwischen herumgesprochen. Weniger bekannt ist, welche Umstände und Faktoren dazu beitragen, dass arbeitende Menschen gesund bleiben. Eine Studie, die von der Hanns-Böckler-Stiftung gefördert wurde, hat gesunde ältere Beschäftigte in kommunalen Dienststellen befragt. Die neu vom Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband herausgegebene Broschüre „Arbeiten und gesund bleiben: Gesundheitsförderung im Betrieb“ ist ein Ergebnis dieses Projektes. Die Broschüre informiert darüber, wie die gesunderhaltenden Faktoren gestärkt werden können.

**Im öffentlichen Dienst liegt das Durchschnittsalter gegenwärtig bei Mitte 40. Der Trend zu einer insgesamt immer älter werdenden Belegschaft wird sich in den kommenden Jahrzehnten noch verschärfen. Und diese im Schnitt älteren Beschäftigten arbeiten oft mit höheren Belastungen als noch vor einigen Jahren. Vor allem die psychischen Anforderungen sind gewachsen. Reformprozesse und neue Strukturen im öffentlichen Dienst bedeuten für die Beschäftigten, dass sie sich flexibel auf neue Aufgaben einstellen müssen. Wie kann in diesem Kontext ein betriebliches Gesundheitsmanagement dazu beitragen, dass Arbeitnehmer ihre Gesundheit und Leistungsfähigkeit erhalten können? Und was kann der Einzelne selbst tun?**

## Gesunderhaltende Faktoren

Was hilft, am Arbeitsplatz gesund zu bleiben, wird schnell deutlich, wenn diese Bedingungen nicht (mehr) vorhanden sind. Die wichtigsten Gesundheitsressourcen am Arbeitsplatz sind:

- ein guter Rückhalt und Anerkennung durch Vorgesetzte,
- ein gutes Betriebsklima,
- ein gutes Verhältnis zu den Kollegen,
- gute Arbeitsbedingungen,
- Freude an der Arbeit.

Vorgesetzte haben großen Einfluss. Die Studie bestätigte einen klaren Zusammenhang zwischen dem Rückhalt von Vorgesetzten und der Gesundheit von Beschäftigten. Der Rückhalt, den Beschäftigte durch ihre Vorgesetzten erhalten, besonders durch die unmittelbare

Führungskraft, wirkt sich direkt auf ihr Wohlbefinden und ihre Gesundheit aus. Personen mit guter Unterstützung durch ihren Vorgesetzten leiden weniger häufig an arbeitsbedingten Beschwerden als Personen, die diese grundlegende Ressource vermissen. Mitarbeitern Sicherheit und Rückhalt zu vermitteln verlangt von Vorgesetzten, deren Kompetenz anzuerkennen, ihnen gegenüber Wertschätzung zu zeigen, die Mitarbeiter zu motivieren, Fehler nicht zu dramatisieren, sowie gute Leistungen anzusprechen und zu loben. Bedeutsam sind Situationen, in denen Mitarbeiter angegriffen werden. Hier sind Vorgesetzte gefordert, das eigene Team nach außen gegenüber anderen Abteilungen oder Kritik von Bürgern in Schutz zu nehmen, selbst wenn die Kritik berechtigt sein mag.

Auch das gute Verhältnis mit den direkten Kollegen ist für Beschäftigte bedeutsam. Sich hier akzeptiert zu fühlen, eine gute Teamarbeit zu erleben und gemeinsam Erfolge zu erzielen trägt sehr dazu bei, gesund zu bleiben. Toleranz, das gegenseitige Achten der unterschiedlichen persönlichen Stärken und Rücksichtnahme erleichtern die Zusammenarbeit. Klare Strukturen in der Aufgabenverteilung helfen Konflikte zu vermeiden. Einfluss haben natürlich auch die Arbeitsbedingungen. Wenn das Arbeitsumfeld und die Arbeitsmittel gesundheitsgerecht sind, wirkt sich das positiv auf die Zufriedenheit und die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten aus. So beeinträchtigen zum Beispiel Ablenkungen und Störungen in einem Großraumbüro gerade ältere Mitarbeiter.

Betriebliche Gesundheitsförderung darf sich nicht auf das Angebot von Rückenschulen beschränken. Hilfreich ist eine erweiterte Sichtweise, die u. a. das Verhalten von Vorgesetzten, das Betriebsklima, die Personalentwicklung oder die Partizipation der Beschäftigten bei betrieblichen Veränderungen als gesundheitsrelevante Faktoren berücksichtigt und entsprechend handelt. Alle betrieblichen Akteure sind gefordert und müssen koordiniert vorgehen. Betriebliches Handeln, das die Gesundheit der Beschäftigten fördert, ist vornehmlich eine Führungsaufgabe, und darf nicht an die Fachabteilung delegiert werden.

## Arbeit soll Spaß machen

Scheinbar banal, aber doch erstaunlich: Wie gerne jemand seine Arbeit macht, wirkt sich tatsächlich sehr unmittelbar auf die Gesundheit aus. Wer mit Freude bei der Arbeit ist, hat seltener und weniger gesundheitliche Beschwerden als jemand, der am Arbeitsplatz unzufrieden ist. Dies bestätigten die statistischen Daten der Untersuchung ebenso wie die Interviews. Dort berichteten die gesunden älteren Beschäftigten einhellig, dass der Spaß an ihrer Arbeit absolut wichtig sei für ihre Gesundheit. Arbeit also nicht als Krankmacher, sondern als Quelle von Erfüllung, Zufriedenheit und Gesundheit?

Wie muss die „Arbeit“ beschaffen sein, damit sie eine Gesundheitsressource ist? Merkmale „guter Arbeit“ sind in zahlreichen empirischen Studien ermittelt worden und konnten erneut bestätigt werden. Positiv wirken sich folgende Qualitäten aus:



- Abwechslung in den Tätigkeiten und Anforderungen,
- Spielraum für eigene Strukturierung und Gestaltung der Arbeit,
- eigene Ziele und Werte können in der Arbeit umgesetzt werden,
- keine Überforderung durch Zeit- und Leistungsdruck,
- keine einseitige Belastung (z. B. Bildschirmarbeit).

Durch eine gute Arbeitsorganisation kann viel für die Zufriedenheit von Beschäftigten getan werden. Maßnahmen der betrieblichen Umstrukturierung von Arbeitsplätzen und Arbeitsaufgaben können sich allerdings auch kontraproduktiv auswirken. Es muss bedacht werden, dass Beschäftigte oft bestimmte Arbeitsplätze gewählt haben, weil deren Aufgabenspektrum oder Merkmale ihren persönlichen Stärken entsprechen. Durch Veränderungen kann dann eine massive Demotivation und Ineffizienz eintreten.

### Psychische Gesundheit erhalten

Die in Kooperation mit dem Fachbereich Gemeinden von ver.di herausgegebene Broschüre greift zudem aktuelle Themen des betrieblichen Gesundheitsmanagements auf. Mehr Aufmerksamkeit wird derzeit der psychischen Gesundheit zuteil. Bei den Erkrankungen, die Arbeitsunfähigkeitstage zur Folge haben, liegen sie derzeit in Deutschland an vierter Stelle. Psychische Erkrankungen stellen neben Problemen des Bewegungs- und Stützapparats inzwischen die zweithäufigste Ursache für krankheitsbedingte Frühverrentungen dar. Wie können daher Kollegen und Mitarbeiter unterstützt werden, die von psychischen Erkrankungen betroffen sind? Und was kann von betrieblicher Seite getan werden, damit Mitarbeiter durch Übergriffe oder andere berufsbedingte traumatische Ereignisse nicht arbeitsunfähig werden? Nicht nur Beschäftigte in Sozialbehörden, bei Verkehrsbetrieben oder in

Kliniken sind immer wieder gefährdet, tätlichen Angriffen von Kunden ausgesetzt zu sein und dann an posttraumatischen Belastungsstörungen zu erkranken.

### Beruflichen Stress nicht mit nach Hause nehmen

Nicht nur betriebliche Faktoren wirken als Gesundheitsressourcen, sondern auch persönliche Einstellungen, innere Haltungen und Verhaltensweisen haben großen Einfluss. Zwar nimmt die Anzahl der Beschwerden tendenziell mit dem Alter zu. Dennoch gibt es auch unter den Beschäftigten im Alter von 55 bis 63 Jahren Personen, die völlig beschwerdefrei sind. Mit dem Instrument des Arbeitsfähigkeitsindex (WAI) wurden in der genannten Studie Daten zur Arbeitsfähigkeit und Gesundheit erhoben. Was unterscheidet die so ermittelten relativ gesunden älteren Beschäftigten, die keine oder wenige gesundheitliche Beeinträchtigungen haben von ihren Kollegen, denen es weniger gut geht? Als persönliche Ressourcen der gesunden älteren Mitarbeitern konnten u. a. folgende Einstellungen ermittelt werden:

- Gelassenheit aufgrund von Erfahrung,
- Fähigkeit, sich abzugrenzen und auf eigene Interessen und Gesundheit zu achten,
- Freude an der Arbeit, an den Aufgaben,
- Zufriedenheit mit dem, was man beruflich erreicht hat,
- Trennung von Beruf und Privatem, das Abschalten von beruflichen Problemen gelingt gut.

Diese gesunden älteren Beschäftigten in unterschiedlichsten Positionen und Tätigkeiten sorgen für eine gute Balance von Arbeit und Privatleben, bzw. Freizeit. Viele von ihnen treiben Sport. Gemeinsam ist den „gesunden Älteren“ die Einstellung zur Arbeit. Diese Beschäftigten sind zwar engagiert bei der Arbeit und mögen ihren Job, aber die Arbeit ist für sie andererseits nicht alleiniger Lebensinhalt. Sie achten auf ein „gesundes Maß“ und die nötige innere Distanz. In den Interviews betonten viele der gesunden Älteren, wie wichtig es für sie war zu

### Info

Die Broschüre kann von Versicherten kostenlos per E-Mail unter [medienversand@bayerguvv.de](mailto:medienversand@bayerguvv.de) bezogen werden. Im Internet ist sie unter [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) Publikationen und Medien zu finden.



lernen, die Probleme der Arbeit nicht mit nach Hause zu nehmen.

Typisch für die gesunden Älteren ist, dass sie ihr Leben selbst in die Hand nehmen und für sich sorgen. Die gesunden Älteren berichteten zum Beispiel, dass sie bei Problemen und Konflikten am Arbeitsplatz aktiv eine Lösung suchen. Sie haben gute soziale Netze und nutzen sie. Viele, aber nicht alle der „Gesunden“ leben gesundheitsbewusst, indem sie z. B. auf eine gute Ernährung Wert legen.

### Betriebliche Gesundheitsangebote sind hilfreich

Es wurde bei der Untersuchung festgestellt, dass Beschwerden aufgrund von Stress und mangelnder Bewegung (Kopfschmerzen, Nackenverspannungen) sehr häufig auftreten und Frauen stärker betroffen sind als männliche Beschäftigte. Nur eine Minderheit von knapp 10 % der Beschäftigten erlebt keinerlei kurzfristig auftretende Beschwerden nach der Arbeit. Solche Beschwerden sind Alarmzeichen. Sie können Hinweise dafür sein, dass betrieblich wie individuell nach Wegen gesucht werden sollte, um bewusste Körperwahrnehmung, Bewegung und Entspannung in den Arbeitsalltag zu integrieren und die Ursachen für Stress zu vermindern. Betriebliche Angebote zur Gesundheitsförderung sollten in Zusammenarbeit mit den Beschäftigten bedarfsgerecht entwickelt werden und arbeitsplatznah stattfinden.

*Autorin: Juliane von Krause, Sozialwissenschaftliche Beratung, München*

# Kommunale Kassen

## Sicherheitsanforderungen an kommunale Kassen

Ausstattung und Größe von kommunalen Kassen sind oft sehr unterschiedlich. Eine Kasse in einer kleinen Gemeinde mit einer Tageseinnahme von 100 € ist nicht mit einer großen Stadtkasse mit einem Geldumsatz pro Tag von 5000 € vergleichbar. Ob kleine oder große Kassen – in jedem Fall müssen kommunale Kassen Sicherheitsanforderungen genügen, die das Überfallrisiko für die Beschäftigten minimieren. Da es für diesen Bereich keine eigenen Vorschriften gibt, soll dieser Beitrag – abgestimmt mit der Versicherungskammer Bayern – Entscheidungshilfen für eine sicherheitsgerechte Einrichtung kommunaler Kassen geben.

**Der Arbeitgeber, z. B. die Kommune (vertreten durch den Bürgermeister), hat nach dem Arbeitsschutzgesetz die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten. Der erste wichtige Schritt ist hierbei die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung, die aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen und der Ableitung entsprechender Maßnahmen besteht. Die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.**

Selbstverständlich muss auch bei kommunalen Kassenarbeitsplätzen eine Gefährdungsbeurteilung erstellt und müssen erforderliche Maßnahmen durchgeführt werden. Da die Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ GUV-V C9 nur für Betriebsstätten mit Bargeldverkehr von Kredit- und Geldwechsellinstituten gilt, kann sie bei der Festlegung von Sicherheitsanforderungen an kommunale Kassen lediglich „sinngemäß“ angewandt werden. Ähnliches gilt für die Informationsschriften BGI/GUV-I 819-1,2,3 für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute. Die Sicherungsmaßnahmen bei kommunalen Kassen sind abhängig von der örtlichen Lage, der Zahl der dort Beschäftigten, von Art und Umfang des Publikumsverkehrs sowie von der Höhe des Bargeldumsatzes.

Im Folgenden werden Vorschläge für Sicherungsmaßnahmen bei kommunalen

Kassen gegeben. Das anzustrebende Ziel ist, den Anreiz zu Überfällen zu verringern und somit einen möglichst hohen Schutz für die Beschäftigten sicherzustellen. Da das Überfallrisiko mit der Höhe des täglichen Geldumsatzes steigt, werden die Sicherungsmaßnahmen je nach Umsatz in zwei Bereiche eingeteilt – bis 500 € und mehr als 500 € Tageseinnahmen. In einem weiteren Punkt werden die Sicherheitsaspekte beim Geldtransport von der kommunalen Kasse zum Geldinstitut behandelt sowie das Muster einer Betriebsanweisung „kommunale Kassen“ angefügt, die individuell der jeweiligen Kassensituation der Kommune angepasst werden muss.

**Geldumsatz an der Kasse pro Tag: bis 500 €**

### *Sicherheitsanforderungen*

- Übersprungsicherung/Einsehbarkeit
- Telefon
- Rufeinrichtung
- Beleuchtung
- Betriebsanweisung
- Unterweisung

### *Übersprungsicherung/Einsehbarkeit*

Die Möbelaufstellung ist derart zu gestalten, dass Fremde nicht zu nahe an den Arbeitsplatz gelangen können und eine ungewollte körperliche Kontaktaufnahme zwischen dem Kassierer und dem Fremden erschwert wird. Dies kann z. B. durch Aufstellen eines ausreichend hohen und durchgehenden Tresens, der eine weitgehende Übersprungsicherung darstellt, gewährleistet werden.

### *Beschränkung der Einsehbarkeit des Kassenarbeitsbereiches für Fremde*

- Sicherung der Türen mit Türschließer und außenliegendem Knauf
- kein Einblick von außen durch Fenster, z. B. durch Anbringen von Lamellenstores

**Kunde zu nahe am Arbeitsplatz  
es Beschäftigten – griffbereites Bargeld für jedermanne insehbar**



- keine Einsicht auf den Bargeldbestand der Kasse
- Geldschränke und Tresore so aufstellen, dass sie weder aus dem Publikumsraum noch durch Außenfenster zu erkennen sind

**Telefon**

Der Beschäftigte muss in unmittelbarer Nähe seines Arbeitsplatzes ein Telefon zur Verfügung haben, mit dem Hilfe herbeigerufen werden kann. Das kann z. B. ein amtsberechtigtes Telefon, ein Telefon mit festgelegten Zieltasten oder eine Nebenstellenanlage mit ständig besetzter Zentrale sein.

**Rufeinrichtung**

Am Arbeitsplatz ist eine Rufeinrichtung zu installieren, z. B. eine Klingel, die der Beschäftigte unbemerkt benutzen kann und die mit dem Nachbarzimmer oder einer anderen Stelle im Haus verbunden ist.

**Beleuchtung**

Im Bereich des Kassensarbeitsplatzes ist ein ausreichendes Beleuchtungsniveau von mindestens 500 Lux erforderlich. Im größeren Umgebungsbereich der Kasse ist immer noch eine Beleuchtungsstärke

vom mindestens 300 Lux notwendig, um fremde Personen deutlich und rechtzeitig erkennen zu können (siehe DIN 5035 „Beleuchtung mit künstlichem Licht“).

**Betriebsanweisung**

Der Arbeitgeber hat für den Kassensarbeitsplatz eine Betriebsanweisung aufzustellen, die das vorbeugende Verhalten sowie das Verhalten während und nach einem Raubüberfall regelt. Dabei ist zu beachten, dass der Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen Vorrang vor dem Schutz materieller Werte hat. Grundlage für die Erarbeitung einer Betriebsanweisung ist eine vorher durchgeführte Gefährdungsbeurteilung, die der Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz zu erstellen hat.

Für die Betriebsanweisung ist jener Teil der Gefährdungsbeurteilung zu übernehmen und ggf. zu ergänzen, der für die Sicherheit der Beschäftigten der kommunalen Kassen wichtig ist. Die Betriebsanweisung muss die besondere und individuelle Situation der Beschäftigten aufgreifen und Gefährdungen sowie daraus resultierende Maßnahmen auflisten. Am Ende des Artikels ist eine Musterbetriebs-

anweisung zu sehen, die jedoch arbeitsplatzbezogen verändert bzw. ergänzt werden muss.

**Unterweisung**

Der Arbeitgeber hat die Versicherten, in diesem Fall die Beschäftigten der kommunalen Kasse, über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie den daraus erforderlichen Maßnahmen zu unterweisen. Somit müssen diese Beschäftigten auf ihre individuelle Arbeits- und Tätigkeitssituation zugeschnittene Informationen, Erläuterungen und Anweisungen bekommen.

Bei gleich bleibenden Gefährdungen ist die Unterweisung mindestens jährlich zu wiederholen, um die Unterweisungsinhalte den Versicherten wieder in Erinnerung zu rufen und aufzufrischen. Ändern sich Gefährdungen oder Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, sind die Unterweisungsinhalte und die Unterweisungsintervalle anzupassen.

Die Unterweisung der Beschäftigten der kommunalen Kassen muss sich auch auf psychische Belastungen durch Raubüberfälle erstrecken. Das bedeutet, dass mit



Trennung von Kunde und Beschäftigten – Einsehbarkeit des Kassensarbeitsplatzes erheblich reduziert



Glasaufbau mit zwangsweiser Trennung von Kunde und Beschäftigten

jedem Mitarbeiter über seine persönliche Sicherheitssituation gesprochen und sein Verhalten am Arbeitsplatz vor, während und nach einem möglichen Überfall diskutiert und gedanklich durchgespielt wird.

Die schriftliche und von allen Unterwiesenen und den Unterweisenden unterschriebene Dokumentation ist für den Arbeitgeber der Nachweis, dass er seiner Unterweisungsverpflichtung nachgekommen ist. Sie kann z. B. in Form eines bestehenden Musters (s. GUV-Regel „Grundsätze der Prävention“ GUV-R A1/Muster für die Dokumentation der Unterweisung) oder durch ein Betriebstagebuch erfolgen.

**Geldumsatz an der Kasse pro Tag: über 500 €**

**Sicherheitsanforderungen wie bei Geldumsätzen unter 500 €**

- Übersprungsicherung/Einsehbarkeit
- Telefon
- Rufeinrichtung
- Beleuchtung
- Betriebsanweisung
- Unterweisung

**Zusätzliche Sicherheitsanforderungen**

- Glasabtrennung
- zwei Beschäftigte mit Blickkontakt
- Beschränkung des griffbereiten Bargelds
- Zeitverschlussbehältnis

**Glasabtrennung**

Je höher der Bargeldumsatz in der kommunalen Kasse ist, desto mehr sollte man die zwangsweise Trennung von Kunde und Beschäftigten anstreben. Ab einem Geldumsatz von 500 € sollte deshalb ein durchgehender Tresen mit aufgebauter Glasabtrennung zum Kunden hin aufgestellt werden.

Sollte der Geldumsatz jedoch 5.000 € und mehr pro Tag betragen, wird dringend empfohlen, den Kassenarbeitsplatz in Anlehnung an Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ GUV-V C9 mit durchschusshemmender bzw. durchbruchhemmender Vollabtrennung auszustatten.

**Durchschusshemmende Abtrennung**

Verwendete Materialien müssen in Stärke und Ausführung mindestens der Widerstandsklasse BR3-S nach DIN EN 1063 und P7B nach DIN EN 356 entsprechen; eine zusätzliche Sicherheit gegen Verletzungen kann splitterfreies Glas (BR3-NS) bieten.

**Zusätzlich verwendbare Materialien:**

Stahlblech	mindestens 3 mm
Vollsteinmauerwerk	mindestens 115 mm
Hartholz	mindestens 100 mm
Weichholz	mindestens 200 mm

**Durchbruchhemmende Abtrennung**

- Scheibena us Verbund-Sicherheitsglas oder lichtdurchlässigen Kunststoffen müssen mindestens der Widerstandsklasse P3A nach DIN EN 356 entsprechen.
- Feste Vergitterungen müssen eine Mindestmaterialstärke von 8 mm aufweisen.
- Für andere Materialien muss die gleiche Schutzwirkung nachgewiesen sein; Einscheiben-Sicherheitsglas darf nicht verwendet werden.

**Zwei Beschäftigte mit Blickkontakt**

Die Sicherheit in einer kommunalen Kasse wird erhöht, wenn sich dort mehr als ein Beschäftigter befindet. Aus Täterbefragungen ist bekannt, dass bevorzugt Kassen überfallen werden, die eine große Geldbeute vermuten lassen und in denen sich zum Überfallzeitpunkt nur ein Beschäftigter aufhält. Um den Anreiz zu einem Überfall zu verringern, sollte deshalb der potenzielle Täter beim Annähern an eine Kasse mit großem Geldumsatz mindestens zwei Mitarbeiter, die zueinander Blickkontakt haben, sehen.

„Blickkontakt“ bedeutet, dass sich die Beschäftigten in der kommunalen Kasse gegenseitig ohne Einschränkungen/Beinträchtigung sehen können und auch von einem potenziellen Täter frühzeitig erkannt werden. Der Blickkontakt zwischen Mitarbeitern darf in diesem Fall nur kurz unterbrochen werden.

Als kurzfristige Unterbrechung kann z. B. angesehen werden:

- Aufsuchen des Sanitärbereiches
- Kopieren in Nebenräumen
- Holen eines Dokumentes aus anderen Räumen

Keine kurzfristige Unterbrechung ist z. B.:

- Urlaub
- Krankheit
- Mittagspausen
- Tätigkeiten in Nebenräumen

**Beschränkung des griffbereiten Bargelds/Zeitverschlussbehältnis**

Beim Einrichten einer kommunalen Kasse ist in Bezug auf die Gefährdung eines Übergriffs bzw. Überfalls durch einen Täter von folgenden Grundüberlegungen auszugehen:

- Je geringer die Beute, desto geringer das Überfallrisiko
- Je länger der Zugriff auf eine Beute, desto geringer das Überfallrisiko

Um den Anreiz zu Überfällen nachhaltig zu verringern, sollte deshalb ein Höchstbetrag für den griffbereiten Bargeldbestand festgelegt und darüber hinausgehende Geldbeträge in gesicherten Behältnissen aufbewahrt werden. Als griffbereiten Höchstbetrag könnte man bei kommunalen Kassen den Betrag von 500 € festlegen.

Um den Anreiz zu Überfällen möglichst gering zu halten, sollte ein Täter grundsätzlich nicht innerhalb von fünf Minuten an größere Geldbeträge gelangen. Es empfiehlt sich deshalb, Geldbeträge über 500 € in sicheren Geldbehältnissen, z. B. Geldschrank oder Tresor, aufzubewahren. Beim Öffnen dieser Behältnisse ist eine Zeitverzögerung von fünf Minuten vorzusehen. Die Zeitverzögerung kann auch dadurch erreicht werden, dass der Schlüssel zum Öffnen der Behältnisse an einem entfernteren Ort aufbewahrt wird.

Soweit die Kommune keine Geldschranke oder Tresore bereitstellen kann, können selbstverständlich auch spezielle Zeitverschlussbehältnisse zur Aufbewahrung von nicht griffbereiten Geldbeträgen ein-



gesetzt werden. Das Öffnen dieser mit einem Einwurfschlitze versehenen Behälter kann erst nach Ablauf einer Sperrzeit erfolgen. Sie können in der Nähe der Kasse so eingebaut oder aufgestellt werden, dass ihre Wegnahme nicht ohne besondere Hilfsmittel möglich ist.

**Sollen Geld- und Sachwerte außerhalb der Geschäftszeiten in Zeitverschlussbehältnissen aufbewahrt werden, müssen die Behältnisse nach Angabe der Kassen- bzw. Sachversicherung entsprechende Sicherheitsstufen vorweisen.**

### Geldtransport

Der Arbeitgeber darf für den Geldtransport nur Personen einsetzen, die mindestens 18 Jahre alt, zuverlässig und über Gefahren und Schutzmaßnahmen bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe unterwiesen sind. Beim Geldtransport durch eigenes Personal der Kommune muss der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, bei der im Besonderen nachfolgende Punkte zu beachten sind:

- Transportzeiten und -wege (regelmäßig, unregelmäßig)
- Geldbeträge (Höhe, Transportmittel)
- Personal (Anzahl, Eignung, Einweisung)

Der Geldtransport darf von nur einer einzelnen Person durchgeführt werden, wenn das Geld unauffällig in bürgerlicher Kleidung getragen wird und Transportzeiten und -wege unregelmäßig erfolgen.

Die Geldboten sollten dunkle und unübersichtliche Wege und Plätze meiden und sich während des Transports nicht in Gespräche mit fremden Personen einlassen. Es wird empfohlen, ein möglichst nahe gelegenes Geldinstitut zu wählen, um den Transportweg kurz zu halten.

**Beträge von mehr als 5.000 € sollten nach Ansicht der Versicherungskammer Bayern durch ein Geldtransportunternehmen befördert oder auf mehrere Transporte verteilt werden.**

*Autor: Dipl.-Ing. Michael Böttcher, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV*

## Muster einer Betriebsanweisung „kommunale Kassen“

**Diese Betriebsanweisung dient dazu, das Verletzungsrisiko von Beschäftigten bei kommunalen Kassen dadurch zu vermindern, dass sie auf die Ausnahmesituation eines Raubüberfalles vorbereitet sind. So kann falsches oder ungeschicktes Verhalten von betroffenen Personen zu unüberlegten Handlungen des Täters führen – andererseits eine geschickte Verhaltensweise das Risiko einer Verletzung körperlicher oder psychischer Art verringern. Das richtige Verhalten nach einem Raubüberfall ist wichtig, um die Erste Hilfe für Verletzte sicherzustellen und die Ermittlungsarbeit der Polizei zu erleichtern.**

### Vorbeugendes Verhalten

- Sichern Sie angenommene Zahlungsmittel unverzüglich vor dem Zugriff Unbefugter, z. B. durch Schließen der Kassenschublade.
- Nehmen Sie angenommene Zahlungsmittel nicht mit nach Hause.
- Führen Sie die Geldbearbeitung, z. B. Zählen, Bündeln, hinter verschlossenen Türen durch und verhindern Sie die Einsicht von außen.
- Achten Sie darauf, den festgelegten Höchstbetrag für den Kassenbestand nicht zu überschreiten.
- Verwahren Sie die angenommenen Zahlungsmittel bei Überschreiten des Höchstbetrags für den Kassenbestand in sicheren Behältnissen, z. B. in Zeitverschlussbehältnissen.
- Verändern Sie nicht ohne Anweisung die Programmierung der Sperrzeiten von Zeitverschlussystemen.
- Sichern Sie sich den Zugriff auf ein Telefon, mit dem Hilfe herbeigerufen werden kann.

### Verhalten während eines Raubüberfalls

- Beachten Sie, dass der Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen Vorrang vor dem Schutz materieller Werte hat.
- Bleiben Sie äußerlich ruhig.
- Überlegen Sie, bevor Sie etwas tun. Keine gefahrbringende Gegenwehr.
- Folgen Sie widerspruchslos allen Weisungen, die unter vorgehaltener Waffe gegeben werden.
- Bei Geiselnahme: Tun Sie alles, um Geiseln und Täter zu beruhigen.
- Verlassen Sie nicht den gesicherten Bereich. Öffnen Sie nicht gesicherte Türen, um Täter einzulassen. Haben Sie Ausreden parat?
- Sind Sie nicht unmittelbar bedroht, schnellstens stillen Alarm auslösen – oder die Polizei auf andere Weise rufen (lassen).
- Prägen Sie sich das Äußere des Täters und den Tatablauf ein. Eine gute Täterbeschreibung unterstützt die Fahndung der Polizei.

### Verhalten nach einem Raubüberfall

- Helfen Sie zuerst Verletzten und rufen Sie gegebenenfalls einen Arzt oder Krankenwagen.
- Alarmieren Sie die Polizei oder überzeugen Sie sich, ob der vorher ausgelöste Alarm angekommen ist. Geben Sie der Polizei den Ort des Überfalls, die Fluchtrichtung und eine Beschreibung des Täters an.
- Berühren Sie möglichst nichts und sorgen Sie dafür, dass alle Anwesenden den Tatort verlassen. Geschäftsbetrieb einstellen.
- Alle Zeugen sollten außerhalb des Tatorts auf die Polizei warten. Lassen Sie Namen und Adressen der Zeugen aufschreiben.
- Vermeiden Sie alle unnötigen Gespräche, damit nicht Eindrücke vermischt werden.
- Keine Auskünfte oder Fotoerlaubnis an die Presse. Vorschnell gegebene Informationen erhöhen Ihr Sicherheitsrisiko und erschweren die Fahndung.

# Mehr Sicherheit durch Sichtbarkeit

Präventionskampagne „RISIKO RAUS!“



**MEIN KOPF IST  SCHON AM SCHREIBTISCH**

„RISIKO RAUS!“ ist der Titel der zweijährigen Kampagne der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, der gewerblichen Berufsgenossenschaften, der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK Bayern haben ihren Schwerpunkt in dieser Kampagne auf die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen auf dem Schulweg gelegt.



Bereits auf dem Weg zur Tagespflege, zum Kinderhort, zur Kindertageseinrichtung und zur Schule sind Kinder in das Netz der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland eingebunden und stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (UVT) haben den gesetzlichen Auftrag, bei Unfällen für Rehabilitation (medizinisch, beruflich und sozial) und Entschädigung (Verletzungsgeld, Übergangsgeld, Renten, Pflegegeld usw.) zu sorgen. Aber vor allem haben sie die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen Unfälle zu verhüten.

Alle Eltern sind daran interessiert, ihre Kinder sicher zur Schule und sicher nach Hause zu bringen. Die Frage, die sie sich

deshalb stellen sollten, ist die, was Eltern dazu beitragen können, damit ihre Kinder ihren Schulweg sicher bewältigen. Die sehr interessante Statistik „Schulweg- und Straßenverkehrsunfallraten 2007 nach Unfallzeitpunkt“ unseres Dachverbandes DGUV zeigt aufschlussreiche Fakten.

Die Statistik (ohne Differenzierung nach Alter oder Verkehrsmitteln) zeigt, dass sich auf dem Weg zur Schule (bis 11 Uhr) 53,6 % der Straßenverkehrsunfälle ereignen, die meisten davon zwischen sieben und acht Uhr morgens. Natürlich sind zu diesem Zeitpunkt sehr viele Schüler unterwegs und auch die Erwachsenen befinden sich zum großen Teil auf dem Weg zur Arbeit. Darüber hinaus ist es zu diesen

Zeiten in den Wintermonaten noch dunkel und demzufolge ist die Sicht beeinträchtigt. Eine weitere Spitze ist in der Statistik am Nachmittag zwischen 13.00 und 14.00 Uhr zu erkennen, wobei sie weniger stark ausgeprägt ist als die am Morgen. Der Ausbau des Ganztagschule macht sich durch eine Verschiebung der Schulwegunfälle in den Nachmittag hinein bemerkbar. Mittags bzw. nachmittags sind zwar gleich viele Schüler auf dem Rückweg nach Hause, aber in einem weiter gefassten Zeitraum und bei besseren Lichtverhältnissen.

Verkehrsexperten schätzen, dass rund 40 % aller Unfälle auf dem Schulweg durch mangelnde Sichtbarkeit der Kinder und Jugendlichen für andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere Autofahrer, bedingt sind. Um diese Unfallursachen zu reduzieren, haben wir bereits vor einiger Zeit die Plakataktion „Funkeln im Dunkeln“ gestartet. Sie führt bildlich vor, dass dunkel gekleidete Personen bei Dämmerung kaum erkennbar sind.

Der Hund mit dem weißen Fell und die Kinder mit ihren grellen Anoraks und den Reflexbändern sind deutlich zu sehen. Kaum sichtbar ist dagegen die schwarz gekleidete Hundebesitzerin, und schlecht zu sehen wäre auch der Junge im dunkelblauen Anorak, wenn er nicht ein Reflexband und eine gelbe Mütze tragen würde. Der Slogan „Gelbe Mützen helfen schützen“ wurde vor Jahrzehnten zum Slogan der Verkehrswachten und mit dem neuen Plakat „Funkeln im Dunkeln“ soll diese Erkenntnis wieder ins Bewusstsein gerückt werden. Helle Farben und funkelnde oder reflektierende Accessoires sorgen für Sicherheit. Dies ist auf diesem Plakat auch für Kinder leicht verständlich dargestellt.

**Wegeunfälle passieren nicht, sondern werden verursacht**  
Möglichkeiten, Verkehrsunfälle zu reduzieren, gibt es viele. Wichtig ist aber generell, nicht nur auf einen Faktor zu setzen, sondern möglichst viele Komponenten zu integrieren. Häufig liegen die Unfallursachen

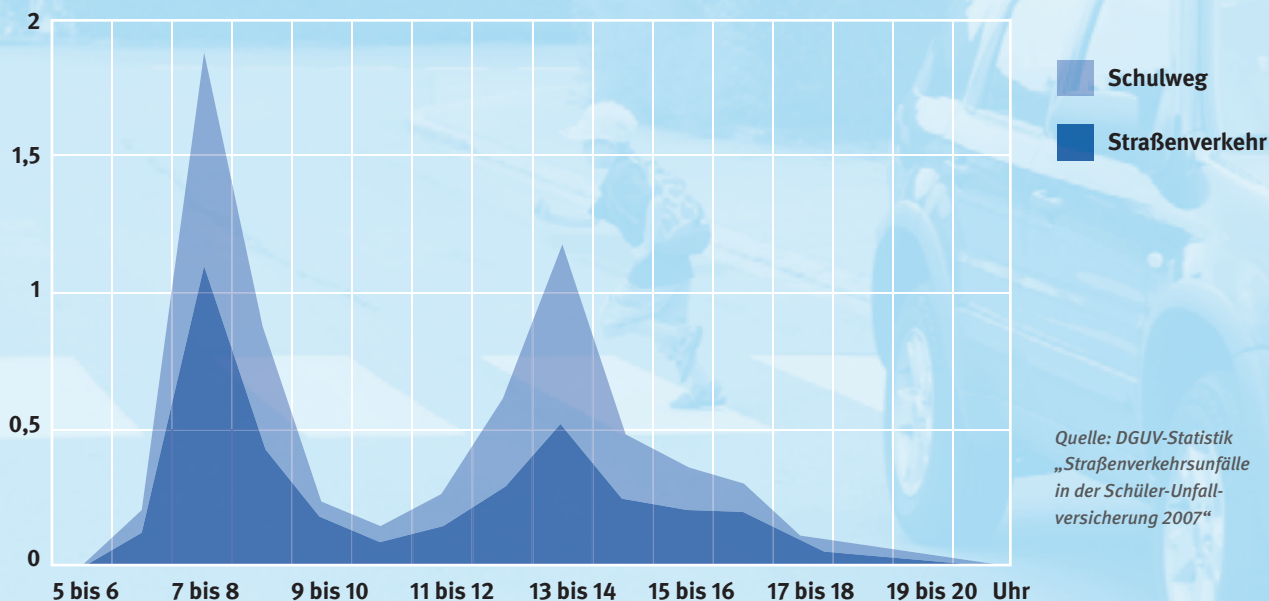


Plakat „Funkeln im Dunkeln“

chen im Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer begründet, sowohl der Kinder als auch der Autofahrer. Autofahrer, die zu schnell unterwegs sind, sich übermüdet ans Steuer setzen (Sekundenschlaf) oder unter Alkohol- oder Drogeneinfluss fahren, sind eine große Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer. Besondere Gefährdungen entstehen aber auch durch extreme Witterungsverhältnisse (z. B. Straßenglätte, schlechte Sicht usw.) und nicht angepasstes Fahrverhalten.

### Schulweg- und Straßenverkehrsunfallraten 2007 nach Unfallzeitpunkt

(je 1.000 Schüler)



**Was kann dagegen getan werden?**

Für den Fußweg der Schüler gilt

- Eltern sollten den Schulweg mit ihren Kindern einüben (Schulwegpläne). Gerade Schüler sind wegen ihrer Größe, wenn sie zwischen Pkws auf die Straße treten, kaum wahrzunehmen. Demzufolge sollten sie ausschließlich an gekennzeichneten Fußgängerüberwegen die Fahrbahn überqueren.
- Die Schultaschen sollten nach Sicherheitsaspekten gekauft werden. ABC-Schützen lieben Schulranzen in coolem Design. Diese gibt es auch normgerecht. Nach DIN 58 124 sind sie in hellen Farben gehalten und haben einen Mindestanteil an retroreflektierenden Flächen.
- Eltern sollten sich für eine Schulwegsicherung (Schulwegdienste, Schülerlotsen) einsetzen.
- Die Gefahren des toten Winkels sollten beachtet und auch Kinder darauf hingewiesen werden.
- Eltern sollten selbst gut sichtbare Kleidung tragen und dafür sorgen, dass ihre Kinder entsprechend auffällig gekleidet sind, denn Sicherheit gibt es nur durch Sichtbarkeit.

**Zur Erklärung**

Die Sehschärfe des Menschen – egal ob Kind oder Erwachsener – verringert sich

bei Dämmerung und Dunkelheit beträchtlich. Ein dunkel gekleideter Fußgänger kann bei Dunkelheit erst ab einer Entfernung von 25–30 m wahrgenommen werden. Der Anhalteweg eines Pkws beträgt bei der in Ortschaften allgemein üblichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h aber 40 m. Demzufolge kann im Falle eines Falles ein Unfall kaum vermieden werden. Mit heller kontrastreicher Kleidung sind Personen aber schon in 40 m Entfernung wahrnehmbar und bereits in 130–160 m können Personen erkannt werden, die Kleidung mit Reflexmaterial tragen. Damit ist eindeutig geklärt, wie sichere Kleidung auszusehen hat: hell und reflektierend.

Menschen, die von Berufs wegen auf offener Straße im Einsatz sind, wie z. B. Polizeieinsatzkräfte, Feuerwehrleute, Rettungsassistenten oder Mitarbeiter der Straßenmeistereien, müssen grundsätzlich entsprechende Persönliche Schutzausrüstung mit einem besonders hohen Anteil retroreflektierender Flächen tragen. Die Streifen an den Jacken und Hosen leuchten im Scheinwerferlicht bereits aus weiter Entfernung. Es geht dabei einerseits darum, die Rettungskräfte durch das Sichtbarmachen vor Schaden zu bewahren, und andererseits darum, die Autofahrer gar nicht erst in die Situation kommen

zu lassen, in letzter Sekunde kritische Bremsmanöver unternehmen zu müssen, die vielleicht zu spät einsetzen. Das Wissen, einen Menschen angefahren oder gar überfahren zu haben, ist schließlich ein schlimmes seelisches Trauma.

Bei Kindern sollten die Eltern für Kleidung in hellen Farben und mit Reflexstreifen sorgen. Leuchtkappen und Katzenaugen-Anhänger sind sehr beliebt bei den Jüngeren. Blinkende Turnschuhe und funkelnde Buttons sind sogar ein modischer Hit in bestimmten Altersstufen. Bei den Radfahrübungen in der Grundschule, dem sog. „Fahren im Realraum“ sind leuchtende Trapez-Überwürfe oder Sicherheitsjacken – ähnlich wie die Warnwesten für den Pkw-Fahrer – längst üblich. Erzieherinnen und Lehrkräfte können in ihrer Gruppe bzw. Klasse den Sinn retroreflektierender Artikel demonstrieren: Die Kinder tragen ihre gewohnte Straßenkleidung im abgedunkelten Raum, ein Kind leuchtet jeweils mit einer Taschenlampe die anderen an und beurteilt, ob sie bei Dunkelheit ausreichend sichtbar wären.

Ältere Schüler bevorzugen eher modisches Schwarz, vor allem bei den Rucksäcken und Jacken. Die Kleidung muss dann unbedingt durch reflektierende Objekte ergänzt werden.



Plakate aus der Präventionskampagne „RISIKO RAUS!“

**Fazit**

Auf den Verkehrswegen spielen Sehen und Gesehen werden eine entscheidende Rolle. Nur, wenn alle Verkehrsteilnehmer, ob jung oder alt, ihre Sichtbarkeit verbessern, bringt dies mehr Sicherheit. Damit ist aber auch die Verantwortung der Eltern klar: Sie müssen Vorbild und Berater für ihre Kinder sein, damit sie sichtbar und damit sicher zur Schule kommen – unabhängig auf welche Art und mit welchem Verkehrsmittel.

*Autorin: Sieglinde Ludwig,  
Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention  
beim Bayer. GUVV*

Ladungssicherung – perfekt geschützt in PKW und LKW	1	Neue Normen für Betriebsverbandkästen	2	Neue Broschüre zur Gewaltprävention in Verwaltungen	3
Neue OSHA-Kampagne „Sichere Wartung“	1	Broschüre: „Erste Hilfe, Flucht- und Rettungswege“	2	Kurzmeldungen	3/4
ASR A1.7 „Türen und Tore“	2	Arbeitsmedizinische Vorsorge	3	Serie PSA: Absturzschutz	4
				Impressum	4

## Ladungssicherung – perfekt geschützt in PKW und LKW

**W**er Gegenstände in Kraftfahrzeugen befördert, muss diese gegen Verrutschen, Umkippen oder Herunterfallen sichern – sonst droht Gefahr für Leib und Leben der Fahrzeuginsassen oder anderer Verkehrsteilnehmer.



Bei einer Vollbremsung ist es schnell passiert: Was nicht fest verstaut ist, kippt um, rutscht in Fahrtrichtung durch PKW oder LKW und kann sogar zum gefährlichen Geschoss werden. Die

Ladung im Fahrzeug behält bei einer Vollbremsung oder einem Zusammenstoß nämlich die ursprüngliche Geschwindigkeit bei. Professionelle Ladungssicherung kann dieses Risiko minimieren.

Deshalb sollte man bei jedem Transport einige einfache Maßnahmen zur Ladungssicherung berücksichtigen:

- ▶ Im PKW nur den Kofferraum zum Transport nutzen und die Fracht dabei so weit wie möglich nach vorne laden.
- ▶ Bei Kombis empfehlen Experten ein Gepäcknetz oder Trenngitter zum Fahrgastraum, damit die Ladung nicht über die Rücksitze rutschen kann.
- ▶ Anti-Rutsch-Matten im Kofferraum oder auf der Ladefläche erhöhen die Reibung und verringern besonders bei flachen Gegenständen die Rutsch- und Kippgefahr.
- ▶ Werden Ladungsgüter gestapelt, schwerere Teile immer

zunuerst, leichtere zuoberst laden.

- ▶ Verzurren der Ladung: Entweder mit Zurrketten oder Zurrgurten (Niederzurren) oder durch diagonal, horizontal oder schräg angeordnete Zurrmittel (Direktzurren) sichern.
- ▶ Überladen ist gefährlich, da insbesondere Bremsverzögerung und Straßenlage des Fahrzeugs beeinträchtigt werden.

▶ [www.risiko-raus.de](http://www.risiko-raus.de)

Menü: Themen, „innerbetrieblicher Transport/Verkehr und Ladungssicherung“

▶ [www.dguv.de/inhalt/presse/2010/Q1/rr\\_ladungssicherung/index.jsp](http://www.dguv.de/inhalt/presse/2010/Q1/rr_ladungssicherung/index.jsp)

Broschüre „Ladungssicherung im PKW oder Kleintransporter“

▶ [www.arbeitssicherheit.de/arbeitssicherheit/html/modules/bgi600649/600-649/bgi649.pdf](http://www.arbeitssicherheit.de/arbeitssicherheit/html/modules/bgi600649/600-649/bgi649.pdf)

BGI 649: Ladungssicherung auf Fahrzeugen

▶ [www.lsv.de/lsv\\_all\\_neu/presse/themenschwerpunkte/risiko-raus/risiko\\_raus.pdf](http://www.lsv.de/lsv_all_neu/presse/themenschwerpunkte/risiko-raus/risiko_raus.pdf)

Ladungssicherung in der Landwirtschaft

▶ [www.arbeitsschutz-sachsen.de/publications/broschueren/ladungssicherung.pdf](http://www.arbeitsschutz-sachsen.de/publications/broschueren/ladungssicherung.pdf)

▶ [www.allsafe-group.com/upload/media/media/74/Ladungssicherung\\_Physikalische\\_Grundlagen%5B1095%5D.pdf](http://www.allsafe-group.com/upload/media/media/74/Ladungssicherung_Physikalische_Grundlagen%5B1095%5D.pdf)

Infoblatt „Physikalische Grundlagen der Ladungssicherung“

▶ <http://asinfo.site.uni-wuppertal.de/cgi-bin/komnet-modernarbeit/asinfo.cgi?setcat=BAS/3/3>

FAQs des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

## Neue OSHA-Kampagne „Sichere Wartung“ startet am 28. April 2010

**M**aschinen und Industrieanlagen müssen regelmäßig gewartet und instand gesetzt werden, wenn Beschäftigte sicher arbeiten sollen.

Die neue Kampagne der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) will in den Jahren 2010/2011 die Aufmerksamkeit für das Thema „Sichere Wartung“ erhöhen. Der offizielle

Startschuss fällt am 28. April 2010, am Welttag für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit.

Die Kampagne wird von der EU-OSHA in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten und dem Ratsvorsitz der Europäischen Union organisiert. Ein Wettbewerb für gute praktische Lösungen soll Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Sozialpartnern, Fachleuten und Praktikern anhand von Beispielen die Vorteile für Sicherheit und

Gesundheitsschutz bei der Arbeit aufzeigen. Die Preisverleihung findet im Frühjahr 2011 statt. Die ausgezeichneten Beispiele werden in einer Broschüre der Agentur vorgestellt.

„Angesichts von mehr als 450 arbeitsbedingten Todesfällen in Europa pro Tag und eines Verlustes von 6 % des europäischen BIP durch Arbeitsunfälle und Krankheit kommt es entscheidend darauf an, dass wir uns weiter auf Gesundheitsschutz

und Sicherheit am Arbeitsplatz konzentrieren. Ich bin überzeugt davon, dass die Kampagne für sichere Wartung auf dem Erfolg der Kampagne zur Gefährdungsbeurteilung aufbauen und auch in Zukunft die Arbeitnehmer Europas erreichen wird“, begründete Jukka Takala, der Direktor der Agentur, die Entscheidung für das Thema.

▶ <http://osha.europa.eu/de/campaigns>

## ASR A1.7 „Türen und Tore“ in Kraft getreten

**I**m Dezember 2009 ist die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.7: „Türen und Tore“ in Kraft getreten. Arbeitsschutzpraktiker finden darin die lang erwarteten Konkretisierungen der Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Türen und Toren.

Der Hintergrund: Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden können, dass keine Gefährdung für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten entsteht. Seit 2004 gilt die revidierte Arbeitsstättenverordnung (ArbSchV), die nur noch allgemeine Schutzziele und

Anforderungen an Arbeitsstätten formuliert. Die sogenannten „Regeln für Arbeitsstätten“ konkretisieren diese Vorgaben als neues technisches Regelwerk für die Praxis.

Die neue Arbeitsstättenregel gilt für Türen und Tore in Gebäuden, auf dem Betriebsgelände sowie in vergleichbaren betrieblichen Einrichtungen, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang haben. Sie gilt nicht für Türen und Tore von maschinellen Anlagen (z. B. Aufzugsanlagen) und nicht für provisorische Türen und Tore auf Baustellen.

Die ASR A1.7 hilft bei der Auswahl und Planung von Türen und Toren und fordert u. a.:

- ▶ Sicherung gegen mechanische Gefährdungen und gegen Gefährdungen infolge der Flügelbewegung
- ▶ Sicherheit der Steuerung

- ▶ Einhaltung von Vorgaben an Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen
- ▶ Instandhaltung und sicherheitstechnische Prüfung.

Türen und Tore müssen sicher bedient werden können. Durch ihre Platzierung dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen entstehen, etwa wenn Türflügel in einen Treppenlauf aufschlagen. Türen und Tore sollen so angeordnet und gestaltet werden, dass die Wege innerhalb der Arbeitsstätte möglichst kurz sind.

▶ [www.baua.de/nn\\_101404/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/pdf/ASR-A1-7.pdf?](http://www.baua.de/nn_101404/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/pdf/ASR-A1-7.pdf?)

Download ASR A1-7

▶ [www.dguv.de/inhalt/praevention/themen\\_a\\_z/arbeitsstaetten/fachveranstaltung2009/goetzte\\_kurz.pdf](http://www.dguv.de/inhalt/praevention/themen_a_z/arbeitsstaetten/fachveranstaltung2009/goetzte_kurz.pdf)



## Neue Normen für Betriebsverbandkästen: Wer muss nachrüsten?

**S**eit November 2009 ersetzen die geänderten Normen DIN 13157 und DIN 13169 ihre beiden Vorgängernormen. Weil es keine Übergangsfrist gibt, müssen Arbeitgeber möglichst bald den Inhalt von Betriebsverbandkästen an die neuen Vorgaben anpassen.

Weil weder die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1/GUV-V A1) noch die Arbeitsstättenverordnung bestimmen, welches und wie viel Erste-Hilfe-Material Unternehmen bereitstellen müssen, gibt die Norm Arbeitgebern eine sinnvolle Handlungshilfe. Sie spiegelt den aktuellen Stand der arbeitsmedizi-

nischen Erkenntnisse wider. Grundsätzlich muss der Unternehmer im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Art, die Menge und den bzw. die Aufbewahrungsort(e) auch des Erste-Hilfe-Materials ermitteln. Dabei sollte er sich nach der Betriebsgröße, dem Gefährdungsgrad bei den jeweiligen Tätigkeiten und nach weiteren spezifischen Parametern richten. Die neue Norm macht konkrete Vorschläge, mit welchem Material ein Betrieb ausgestattet sein sollte.

Informationen zur Ersten Hilfe im Internet:

▶ [www.dguv.de/ersthilfe](http://www.dguv.de/ersthilfe)



## Broschüre: „Erste Hilfe, Flucht- und Rettungswege“ erschienen

**D**ie Anforderungen an betriebliche Erste-Hilfe-Konzepte müssen regelmäßig überprüft werden, damit man stets auf dem neuesten Stand ist. Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) hat in der Reihe „Tipps – Informationen für Fachkräfte“ eine aktuelle Handlungshilfe zum Thema vorgelegt, die sich für einen Kurzcheck eignet. Die Broschüre „Erste Hilfe, Flucht- und Rettungswege“ informiert in knapper Form u. a. über

- ▶ die Ausbildung der Ersthelfer
- ▶ Erste-Hilfe-Aushänge
- ▶ Erstversorgung und weitere Versorgung
- ▶ Eintrag ins Verbandbuch
- ▶ Verbandkasten und Verbandsschrank

- ▶ Aufbewahrung von Erste-Hilfe-Material und Rettungsgeräten
- ▶ Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswege
- ▶ Einsatz von Rettungsgeräten
- ▶ Unterweisungen über Einsatz und Umgang mit den Rettungsgeräten und Mitteln der Erstversorgung
- ▶ Funktionsfähigkeit von Rettungsgeräten und Mitteln der Ersten Hilfe
- ▶ Notruf-Meldesystem



▶ [www.bgetem.de/htdocs/r30/vc\\_shop/bilder/firma53/t\\_10\\_a02-2010.pdf](http://www.bgetem.de/htdocs/r30/vc_shop/bilder/firma53/t_10_a02-2010.pdf)

# Arbeitsmedizinische Vorsorge

**A**rbeit bereichert Beschäftigte nicht nur psychisch, sozial und wirtschaftlich, sondern kann auch belasten und zu Berufskrankheiten führen. Arbeitsmedizinische Vorsorge hilft in diesem Zusammenhang, Gesundheitsschäden vorzubeugen und Unfallrisiken zu reduzieren.

Die am 24. Dezember 2008 in Kraft getretene Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) gibt vor, wie Unternehmen diesen wichtigen Teil ihrer Präventionsstrategie organisieren sollten. Typische arbeitsbedingte Krankheiten sind u. a. Erkrankungen durch hohe und/oder einseitige Belastungen (z. B. Muskel- und Skeletterkrankungen, Lärmschwerhörigkeit), Erkrankungen, die in Zusammenhang mit eingesetzten Stoffen stehen (z. B. Hauterkrankungen), Unfall- bzw. Verletzungsfolgen sowie Er-



krankungen infolge psychischer Belastung.

Im Unternehmen klärt meist der Arbeitsschutzausschuss (ASA), für welche Tätigkeiten bzw. Beschäftigte Pflichtuntersuchungen, Bedarfsuntersuchungen bzw. Angebotsuntersuchungen notwendig sind und welche weiteren Maßnahmen zum Gesundheitsschutz getroffen werden müssen. Sicherheitsbeauftragte (Sibe) können mit ihren Beobachtungen aus dem Alltag viel dazu beitragen,

dass die Konzepte in der Praxis auch wirklich funktionieren.

[www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/FAQ/06/FAQ-06.html?\\_\\_nnn=true](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/FAQ/06/FAQ-06.html?__nnn=true)

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (FAQ)

[www.bg-metall.de/praevention/arbeitsicherheit/asa-briefe/asa-brief-22.html](http://www.bg-metall.de/praevention/arbeitsicherheit/asa-briefe/asa-brief-22.html)

Download SA-Brief 22

# Neue Broschüre zur Gewaltprävention in Verwaltungen

**I**mmmer häufiger sind Beschäftigte in öffentlichen Verwaltungen Übergriffen und Bedrohungen ausgesetzt. Besonders Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Publikumsverkehr sind betroffen. Die Übergriffe reichen von Beschimpfungen, Anschreien und Beleidigungen über das Werfen von Gegenständen und Randalieren bis hin zu Gewalttaten, die das Eingreifen spezialisierter Polizeieinheiten erfordern.

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen und das Polizeipräsidium Aachen arbeiten seit 2008 im Projekt „abba – Arbeitsbelastungen und Bedrohungen in Arbeitsgemeinschaften nach Hartz IV“ zusammen und haben die Broschüre „Gewaltprävention – ein Thema für öffentliche Verwaltungen?“

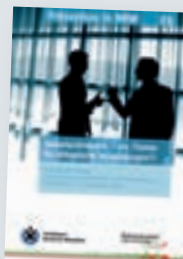
erarbeitet. Sie basiert auf dem „Aachener Modell zur Reduzierung von Bedrohungen und Übergriffen am Arbeitsplatz“, das von der Erkenntnis ausgeht, dass den jeweiligen Formen von Gewalt mit spezifisch geeigneten und verhältnismäßigen Mitteln begegnet werden muss. Verbale Attacken z. B. erfordern andere Strategien als ein Angriff mit Waffen.

Das „Aachener Modell“ strukturiert typische unterschiedliche Facetten von Gewalt. Kritische Bereiche oder Arbeitsplätze werden in eine von vier Gefährdungsstufen eingeordnet. Für jede Gefährdungslage wird dargestellt, wer in bedrohlichen Situationen handeln muss, wie bei einem unvorhergesehenen Ereignis zu reagieren ist und welche technischen und organisatorischen Voraussetzungen ein Unternehmen bzw.

eine Verwaltung im Vorfeld verschaffen muss, um gewalttätige Ereignisse wirkungsvoll zu verhindern.

[www.unfallkasse-nrw.de/index.php?id=64&tx\\_ttnews\[backPid\]=2&tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=226&cHash=2e558fb956](http://www.unfallkasse-nrw.de/index.php?id=64&tx_ttnews[backPid]=2&tx_ttnews[tt_news]=226&cHash=2e558fb956)

Download: „Das Aachener Modell“ Reduzierung von Bedrohungen und Übergriffen an Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr.



## Infomap „Die Qual der Wahl – wie beschaffe ich den passenden Stuhl?“

Gerade in typischen Sitzberufen ist der Stuhl, auf dem die Beschäftigten den größten Teil ihrer Arbeitszeit verbringen, entscheidend vor allem für die Rückengesundheit. Die Verwaltungsbereichsgenossenschaft (VBG) stellt Unternehmen, Einkäufern und weiteren an der Beschaffung beteiligten Stellen jetzt eine Praxishilfe zur Auswahl von Büroarbeitsstühlen zur Verfügung. Ergänzend zur INFO-MAP steht ein Online-Infoblatt mit Empfehlungen für ergonomisches Sitzen und Tipps zur richtigen Einstellung des Büroarbeitsstuhls zur Verfügung

[www.vbg.de/bueroarbeit](http://www.vbg.de/bueroarbeit)

> Praxishilfen  
> Infoblätter für Beschäftigte

[www.vbg.de/imperia/md/content/produkte/broschueren/im\\_buero-stuehle.pdf](http://www.vbg.de/imperia/md/content/produkte/broschueren/im_buero-stuehle.pdf)

## Broschüre zum sicheren Radfahren

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) beantwortet in der Broschüre „Alle im Blick – Regelungen zum Radverkehr“ Fragen rund um den sicheren Radverkehr. Berücksichtigt sind dabei die im September 2009 geänderten Verordnungen, die auch das Verhalten von Autofahrern, Fußgängern und Inline-Skatern betreffen. Die Broschüre wurde in Kooperation mit der Präventionskampagne „Risiko raus!“ entwickelt. Download:

[www.risiko-raus.de/webcom/show\\_article.php/\\_c-1037/\\_nr-3507/\\_p-2/i.html](http://www.risiko-raus.de/webcom/show_article.php/_c-1037/_nr-3507/_p-2/i.html)

KURZMELDUNGEN

## Serie PSA: Schutz gegen Absturz ist lebenswichtig



Detaillierte Infos zu „Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ finden Sie auf der Internetseite der BG BAU.

**B**ei den Vorbereitungen für die ZDF-Sendung „Willkommen bei Carmen Nebel“ ist es im letzten Jahr passiert: Ein 39-jähriger Bühnentechniker stürzte bei Arbeiten an der Deckenbeleuchtung etwa acht Meter in die Tiefe und erlag wenig später seinen schweren Kopfverletzungen. Der Fachmann für Veranstaltungstechnik mit über 15 Jahren Berufserfahrung war nicht gesichert gewesen!

Dass für Beschäftigte an Höhenarbeitsplätzen umfangreiche Sicherungsmaßnahmen wie z. B. Auffangnetze, Gerüste mit Schutznetzen und Geländer vorgeschrieben sind, ist klar. Wo solche kollektiven Sicherungen nicht ausreichen, müssen PSA gegen Absturz zum Einsatz kommen. Weil Arbeiten in der Höhe immer lebensgefährlich sind, müssen Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz, abgekürzt PSAgA genannt, besonders hohe Anforderungen erfüllen und werden in die höchste Schutz-

kategorie III eingeordnet. Man unterscheidet meist zwischen Halte- und Auffangsystemen.

### Haltesysteme

Haltesysteme können Beschäftigte lediglich halten, nicht aber vor dem Absturz schützen. Sie bestehen aus Haltegurt, Verbindungsmittel und Anschlagpunkt. Der Auffang- oder Haltegurt ist dabei durch Seile oder ein anderes Verbindungsmittel mit einer Anschlageinrichtung verbunden.

### Auffangsysteme

Stürzt eine mit einem Auffangsystem gesicherte Person ab, wird sie durch Blockieren des Seilkürzers am Seil gehalten. Aufgrund des kurzen Bremsweges wirken dabei nur geringe Kräfte auf den Körper. Auffangsysteme bestehen aus Auffanggurt, Verbindungsmittel, Falldämpfer und einer Anschlageinrichtung. Oft werden mitlaufende Auffanggeräte mit Seilkürzern verwendet. Anschlag-einrichtungen, wie z. B. Mauerhaken, müssen sehr hohen Belastungen standhalten und eine Stoßkraft von mindestens 7,5 kN für jeweils eine angeschlagene Person aushalten.

### Fit für Job und Leben – Arbeitsfähigkeit im Beruf erhalten

Die Altersstruktur in Deutschland verändert sich. Was bedeutet das für das Unternehmen? Im Zentrum der Diskussion stehen vor allem Veränderungen, die sich auf die sozialen Sicherungssysteme beziehen, doch die Auswirkungen auf Arbeitsmarkt, Arbeit und Arbeitskultur sind ebenfalls bedeutend. Der demografische Wandel ist eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Das DVD-Magazin „Fit für Job und Leben“ bietet Filme zum Thema:

[www.stbg.de/site.aspx?url=/medien/video/fit6.htm](http://www.stbg.de/site.aspx?url=/medien/video/fit6.htm)

### Informationen zu Rauchmeldern online

Worauf sollte man beim Kauf von Rauchmeldern achten? Wie werden Rauchwarnmelder montiert? Warum ist Brandrauch so gefährlich? Was muss überwacht werden? Diese Fragen beantwortet ein Flyer „Rauchwarnmelder retten Leben!“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport:

[www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl\\_15/RPDA\\_Internet/med/0a8/0a810e4d-ecb9-6c11-2668-4144e9169fcc,22222222-2222-2222-2222-222222222222.pdf](http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl_15/RPDA_Internet/med/0a8/0a810e4d-ecb9-6c11-2668-4144e9169fcc,22222222-2222-2222-2222-222222222222.pdf)

[www.baumaschine.de/Portal/Tbg/2008/heft7/a424\\_429.php4](http://www.baumaschine.de/Portal/Tbg/2008/heft7/a424_429.php4)

Download Beitrag „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz“ von Markus Biermann

[www.bgbau-medien.de/site/asp/dms.asp?url=/bausteine/c\\_43/c\\_43.Htm](http://www.bgbau-medien.de/site/asp/dms.asp?url=/bausteine/c_43/c_43.Htm)

Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz

# IMPRESSUM

**SiBe-Report** – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2010  
Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.  
Inhaber und Verleger: Bayer. GUVV/Bayer. LUK  
Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer  
Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München  
Ulrike Renner-Helfmann, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser  
Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München  
Bildnachweis: DGUV, DAK, fotolia.de  
Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

[Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: SiBe@bayerguvv.de](mailto:SiBe@bayerguvv.de)



# Kinder sich bewegen lassen

Ein Film zur Bewegungsförderung in Kinderkrippen



Kinder sollen sich bewegen dürfen, selbst auf die Gefahr hin, kleinere Verletzungen zu erleiden. Dieser ungewöhnliche Ansatz wird im Film zur Bewegungsförderung in Kinderkrippen erläutert und lernpädagogisch untermauert.

**Der Film zeigt exemplarisch auf, wie die Bewegungsentwicklung von Kleinkindern verläuft und wie Räume in Kinderkrippen gestaltet und mit Materialien ausgestattet sein können, um Kinder in ihrer selbständigen und freien Bewegung zu fördern. Er richtet sich an Erzieherinnen in Kinderkrippen und an Erzieherinnen, die unter dreijährige Kinder in Kindergärten und Häusern für Kinder betreuen.**



Der Bayer. GUVV ist Herausgeber dieses Films, der in Zusammenarbeit mit der Bewegungstherapeutin Gerburg Fuchs und in Kooperation mit der Unfallkasse Nord unter finanzieller Beteiligung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt entstand.

Im Rahmen der Film Premiere am 20. Januar 2010 in Nürnberg wies der Geschäftsführer des Bayer. GUVV,

Elmar Lederer, und der Geschäftsführer der Unfallkasse Nord, Jan Holger Stock, auf die große Bedeutung der Bewegungsförderung für die frühkindliche Entwicklung und die Sicherheit der Kinder hin. Sie machten deutlich, dass die Unfallkassen die Kinder in den Kindertageseinrichtungen (Kitas) durchaus nicht vor allen Gefahren schützen können und wollen. Ziel und Aufgabe der UV-Träger und aller an der Kinderbetreuung Beteiligten sei es, die Kinder vor unvermeidbaren Risiken zu schützen, also vor Unfällen mit schweren Verletzungen oder bleibenden Schäden.

Nach der Filmvorführung hatten die Teilnehmer in zwei Workshops Gelegenheit, „Bewegungsförderung live“ zu erleben und sich über verschiedene Aspekte der Aufsichtspflicht zu informieren. In Bayern wird der Film sowohl an alle Kinderkrippen verteilt, als auch an alle Kitas, die eine Betriebslaubnis für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren

haben. Von Einzelbestellungen bitten wir abzusehen.

Frau Fuchs befragte Christl Bucher, Pädagogin beim Bayer. GUVV, zur Intention des Films.

**Fuchs: Was hat die Unfallversicherungsträger dazu motiviert, einen Film zur Bewegungsförderung unter dreijähriger Kinder in Kitas erstellen zu lassen?**

**Bucher:** Wir führen dieses Projekt im Rahmen unseres Präventionsauftrags zur Gesundheitsförderung und Unfallverhütung für Kinder in Kitas durch. Die Bedeutung der Bewegungsentwicklung für die Unfallprävention und für die Gesundheitsvorsorge ist unumstritten. Im Schulalter ist immer häufiger die Rede von entwicklungs- und lerngestörten Kindern, von Kindern mit Bewegungsdefiziten und Verhaltensauffälligkeiten, mit Wahrnehmungs- und Konzentrationsstörungen, mit Haltungsschäden und mit Übergewicht.

Die frühkindliche Betreuung in den Kitas kann einen erheblichen Beitrag zu einer gesunden körperlichen und geistigen Entwicklung von Anfang an leisten.

Dazu soll dieser Film Informationen und Impulse geben. Er zeigt, wie Kinder ihre Bewegungsfreude entfalten und wie Räume gestaltet werden können, in denen das gefahrlos möglich ist. Damit wollen wir die Erzieherinnen ermutigen, frei von haftungsrechtlichen Ängsten, Kinder zu mehr Bewegung und zum selbständigen Erproben ihrer motorischen Fähigkeiten zu ermutigen. Denn fitte und gesunde Kinder haben ein viel geringeres Risiko, einen Unfall zu erleiden.

**Fuchs: Sie sprechen von Unfallprävention. Ist denn das Unfallgeschehen im Kita-Bereich, speziell bei den unter Dreijährigen überhaupt nennenswert?**

**Bucher:** In den letzten Jahren ist die Zahl der Unfälle von Kindern in Kitas ständig gestiegen, besonders bei den unter Dreijährigen. Das hängt natürlich mit der gestiegenen Zahl der versicherten Kinder und den verlängerten Öffnungszeiten zusammen. Aus der Unfallstatistik geht jedoch auch hervor, dass zahlreiche Unfälle auf mangelnde Wahrnehmungs-, Koordinations- und Reaktionsfähigkeit, also auf die Folgen von Bewegungsdefiziten zurückzuführen sind. In etwa der Hälfte aller Unfälle verletzen sich die Kinder, indem sie stolpern, hinfallen, umknicken, sich stoßen oder zusammenstoßen.

In der Regel kommt es bei diesen Unfällen nur zu leichten Verletzungen wie

Prellungen oder kleinen Schürfwunden. Auffällig oft kommen jedoch auch Quetschungen von Fingern in Türen vor. Schwerere Unfälle, wie z. B. Knochenbrüche, sind im Kita-Bereich die Ausnahme.

Dabei kann ein Großteil der Unfälle dadurch vermieden werden, dass der natürliche Bewegungsdrang der kleinen Kinder nicht unterbunden, sondern bewusst gefördert wird und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, vielseitige Erfahrungen zu sammeln.

**Fuchs: Wie müssen Räume gestaltet sein, in denen sich Kleinkinder möglichst gefahrlos bewegen können und welche Vorschriften sind zu beachten?**

**Bucher:** Dass in Kitas überwiegend nur Unfälle mit relativ leichten Verletzungen vorkommen, liegt an ganz konkreten Vorschriften der Unfallversicherungsträger für Bau und Ausstattung, durch die Kinder vor großen, für sie nicht erkennbaren Gefahren geschützt werden. Kleinkindern ist z. B. die Gefahr eines Stromschlags nicht bewusst, ebenso wenig wie die Gefahr des Ertrinkens in einem Teich. Auch dass sie eine Treppe hinunterstürzen können oder sich den Finger in einer Tür einklemmen können, können sie nicht absehen.

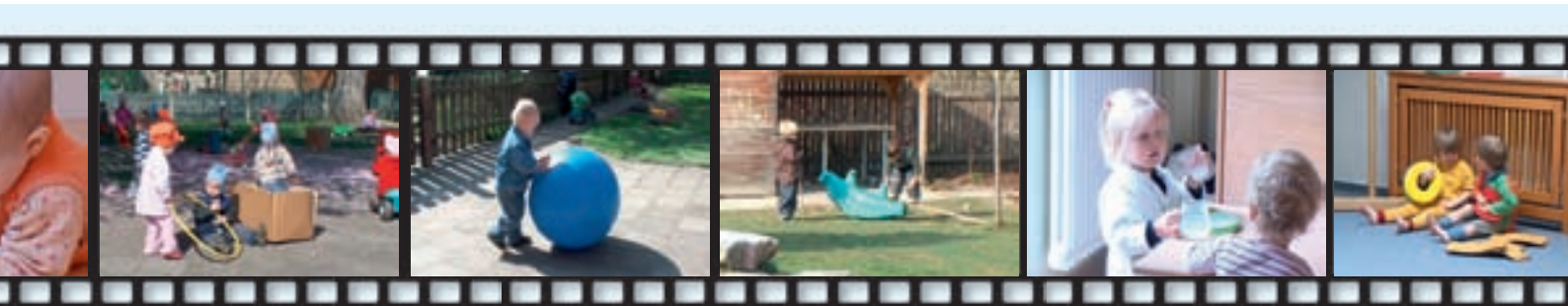
In der Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ und in der dazugehörigen Regel „Kindertageseinrichtungen“ finden sich Schutzziele und detaillierte Vorschriften für Bau und Ausstattung, durch die Unfallgefahren



vermieden bzw. soweit wie möglich reduziert werden. So sind z. B. Treppen in Aufenthaltsbereichen von Krippenkindern immer zu sichern, alle Steckdosen in Kitas müssen mit einer Kindersicherung versehen sein und Teiche dürfen unter Dreijährigen auf keinen Fall zugänglich sein. Alle baulichen Anlagen, die gesamte Ausstattung, die Spielplatzgeräte und das Spielzeug müssen dem Entwicklungsstand von Krippenkindern bzw. unter Dreijährigen entsprechen.

Wenn in Kitas diese Anforderungen erfüllt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist, in dem Sinne, wie sie z. B. im Bayer. Bildungs- und Erziehungsplan beschrieben ist: „Die Sicherheit des Kindes ist Grundvoraussetzung für seine Bildung, Erziehung und Betreuung. Sie ist bei allen Aktivitäten, zu jeder Zeit und in jeder Situation wichtig, aber zugleich nicht in einem umfassenden Sinn nötig. Eine völlig risikofreie Umgebung für Kinder kann es ohnehin nicht geben. Kalkulierbare Gefahrenstellen sind bewusst zuzulassen.“





**Fuchs: Was verstehen Sie unter „kalkulierbaren Gefahren“?**

**Bucher:** Darunter verstehen wir, dass Sicherheit nicht gleichzusetzen ist mit Null Unfällen. Sicherheit ist vielmehr ein Zustand frei von unvermeidbaren Risiken. Wir wollen die Kinder nicht von allen Gefahren abschirmen und sie nicht „in Watte packen“ – das wäre der falsche Weg. Kinder müssen von klein auf lernen, mit Gefahren umzugehen. Kalkulierbare Gefahren, unbekannte Situationen und Risiken stellen für sie ein Entwicklungspotenzial dar, um das wir sie um der Unfallverhütung willen nicht bringen dürfen.

**Fuchs: Sie plädieren also dafür, Kindern Raum zur Bewegung zu geben und dabei „blaue Flecken“ in Kauf zu nehmen?**

**Bucher:** In der Pädagogik ist man sich darüber einig, dass vielseitige Bewegungserfahrungen im Kleinkindalter unverzichtbar sind. Sie dienen nicht nur der Entwicklung der motorischen Fähigkeiten, sondern auch der kognitiven Leistungen, wie z. B. der Wahrnehmung. Außerdem gewinnen die Kinder dabei Selbstvertrau-

en und üben soziale Verhaltensweisen ein. Bewegungsförderung ist somit Gesundheitsförderung und Sicherheitsförderung in einem.

Ein Vernachlässigen der Bewegung in der frühen Kindheit führt zu psychomotorischen Mängeln wie Wahrnehmungs-, Koordinations- und Reaktionsstörungen, was die Ursachen für die meisten Unfälle im Kindesalter sind. Deshalb empfehlen wir ausdrücklich, den Kindern Raum zur Bewegung zu geben, auch auf die Gefahr hin, dass sie sich geringfügig verletzen können.

Die Säuglings- und Gehirnforschung hat herausgefunden, dass Kinder durch ihre gesunde Selbsteinschätzung in der Regel von Unfällen bewahrt werden, wenn sie – ohne Anweisungen oder Erwartungsdruck von außen – ihre Handlungen selbst bestimmen dürfen. Sie lassen sich intuitiv nur auf solche Aktionen ein, die sie sich körperlich auch zumuten können. Wenn sich ein Kind dabei doch einmal einen kleinen Schmerz zufügt, so kann das ein wichtiger Lernprozess sein.

Für die Praxis heißt das, dass es nur richtig und gut sein kann, den Kindern ausreichend Möglichkeit zu geben, ihre motorischen Fähigkeiten zu erproben und Erfahrungen zu sammeln.

**Fuchs: Welche Folgen hat dies für die Aufsichtspflicht der Erzieherin?**

**Bucher:** Kinder benötigen Aufsicht, um sicher aufwachsen zu können. Dies gilt auch für die KiTa. Aber gleichzeitig soll

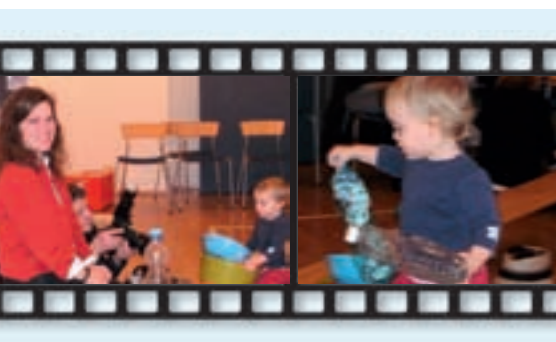
die Beaufsichtigung die Kinder nicht mehr als notwendig einschränken. Verbote sind nur dann angebracht, wenn Kinder sich selbst oder andere gefährden. Die Kinder sollen lernen können, Gefahrenquellen zu erkennen und damit umzugehen.

Der Film soll Ängste von Erzieherinnen bei ihrer Aufsichtspflicht abbauen und ihnen Sicherheit geben. Sind die baulich-technischen Vorschriften eingehalten, sind sie entlastet, d. h. sie können sich auf ihre pädagogischen Aufgaben konzentrieren. Wenn keine verschluckbaren Spielzeugteile vorhanden sind oder ein Kinderschutzgitter an der Treppe angebracht und immer verschlossen ist, sind sie auf der sicheren Seite. Auch bei einem möglichen Sturz von einer Leiter oder von einem Klettergerüst brauchen sie keine schlimmen Verletzungen befürchten, wenn die Höhe beschränkt und für ausreichend Fallschutz gesorgt ist.

**Fazit**

Erzieherinnen sind in der momentanen Situation durch veränderte Angebote der Einrichtungen, die unterschiedliche Altersstruktur der Kinder und veränderte Aufgaben stark gefordert. Wir hoffen, dass die Informationen und Impulse aus diesem Film zu ihrer Entlastung beitragen.

*Autorin: Christl Bucher, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV*



# Wanderausstellung „Schutzschild Chemikalienkennzeichnung“

**Chemikalien sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken: Jeder von uns verwendet sie als Waschmittel, Reiniger, Lack und Lösemittel im Haushalt, in der Freizeit oder im Beruf.**

Dabei kann der Griff zur Chemikalie zur ersten Gefahr für unsere Gesundheit werden – von Hautausschlägen und Verätzungen bis hin zu Krebserkrankungen. Auch Vergiftungen kommen immer wieder vor, wenn Chemikalien aus Versehen geschluckt werden. Hier sind oft Kinder und Senioren die Leidtragenden. Gerade weil Chemikalien immer wieder zu Unfällen führen, müssen sie zur Warnung, zur Orientierung und für einen verantwortungsvollen Umgang gekennzeichnet sein. Hier gibt es eine wichtige Neuerung: „Die bislang verwendeten orangefarbenen Gefahrstoffsymbole werden durch weltweit einheitliche Symbole ersetzt“, so Bayerns Arbeits- und Sozialstaatssekretär Markus Sackmann bei der Eröffnung der vom Arbeits- und Sozialminis-

terium konzipierten Wanderausstellung „Schutzschild Chemikalienkennzeichen im Alltag“ im Deutschen Museum in München.

Die neue Gefahrenkennzeichnung sei ein weiterer Schritt zur Stärkung des Arbeitnehmer- und Verbraucherschutzes. „Unsere Wanderausstellung informiert nicht nur über die neue Kennzeichnung von Chemikalien. Sie gibt Arbeitnehmern und Verbrauchern auch hilfreiche Hinweise an die Hand, in welchen Produkten welche

Chemikalien vorkommen. Mir ist besonders wichtig, dass unsere Ausstellung allen Familien wertvolle Tipps gibt, wie man sich selbst und vor allem auch seine Kinder beim Umgang mit Chemikalien schützen kann“, so der Staatssekretär abschließend.

Die Ausstellung wird an verschiedenen Orten in Bayern gezeigt. Kommunen, Firmen und sonstige Interessenten können sich unter [www.schutzschild.bayern.de](http://www.schutzschild.bayern.de) anmelden.

Neue Chemikalienkennzeichnung	
Grund	Europäische Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, auch GHS-Verordnung oder CLP-Verordnung GHS: Global Harmonisiertes System CLP: Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures
Geltung	gilt bereits freiwillig, verbindlich anzuwenden bis spätestens <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Stoffe bis zum 01.12.2010</li> <li>• für Gemische bis zum 01.06.2015</li> </ul>
Weitere Info	<a href="http://www.reach-clp-helpdesk.de">www.reach-clp-helpdesk.de</a>

## WINGIS 2.9

**Wie jedes Jahr haben die Gefahrstoffexperten der BG Bau ihre Gefahrstoffdatenbank WINGIS überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit mehr als 100 Stunden Einsatzzeit für unsere Mitglieder erhalten die aktuelle Version wie gewohnt kostenfrei zugesandt.**

Bei der Überarbeitung wurde diesmal der Schwerpunkt auf den Bereich „Handschuhe“ gelegt. Der bereits bekannten Handschuhdatenbank wurden verschiedene Publikationen beiseite gestellt, die sich beispielsweise mit der Allergenbelastung in verschiedenen Handschuhmaterialien

oder den Grenzen beziehungsweise der Zukunft von Schutzhandschuhen beschäftigen. All diese Informationen sind zentral vom Startbildschirm aus über die Schaltfläche „Handschuhinformationen“ zu erreichen.

Darüber hinaus wurde natürlich auch in WINGIS auf die Änderungen im Gefahrstoffrecht reagiert. Alle in der CLP-Verordnung neu eingestufteten Stoffe sind in der aktuellen Version mit der alten und neuen Kennzeichnung abrufbar. Die Umstellungsfrist für Stoffe endet am 01.12.2010.

Für die Erstellung von Betriebsanweisungen stehen mit Griechisch und Russisch



zunehmend zwei weitere Sprachen zur Verfügung.

Die Online-Version der WINGIS Datenbank sowie weiterführende Informationen erhalten Sie unter [www.gisbau.de](http://www.gisbau.de).

Serie: Das wissenswerte Urteil

# Nach anstrengender Arbeit endlich nach Hause – wie weit reicht der Versicherungsschutz?

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechts vermitteln.

## UV-Schutz auch auf dem Weg zur und von der Arbeit

Zu den versicherten Tätigkeiten in der gesetzlichen Unfallversicherung gehört auch das Zurücklegen des mit einer eigentlichen versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit, so formuliert es das Gesetz in § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII. Festgelegt ist nach dem Wortlaut des Gesetzes somit also allein der Ort der Tätigkeit als Ende des Hinweges und als Ausgangspunkt des Heimweges.

Sehr häufig wird es im Lebensalltag die Wohnung als gewöhnlicher Lebensmittelpunkt sein, die als Ausgangspunkt des Hinweges bzw. als Endpunkt des Heimweges von der Arbeit oder einer anderen versicherten Tätigkeit die Grenzen des Versicherungsschutzes bei Wegeunfällen markiert. Mit Ausnahmen von dieser Grundkonstellation setzt sich das in dieser Ausgabe vorgestellte Urteil auseinander. Dabei spielte bei der Entscheidung des Falles auch die Frage eine zentrale Rolle, was eine „aufgespaltene Wohnung“ ist – und wenn man eine Wohnung offenbar „aufspalten“ kann, welchen Einfluss hat eine solche Aufspaltung dann auf den Unfallversicherungsschutz? Immerhin handelt es sich um einen Begriff, der im Gesetz nicht erklärt wird, wobei die Reichweite des Versicherungsschutzes von der Definition dieses Begriffes festgelegt wird.

## Der Sachverhalt

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte sich anhand des folgenden Sachverhaltes u. a. mit der Frage des Vorliegens einer „aufgespaltenen Wohnung“ zu befassen:

Herr V war Beschäftigter bei einer Firma in A. Er beendete am 27.08.2002 gegen 6.00 Uhr morgens seine Nachtschicht. Anschließend fuhr er in die gemeinsam mit seiner Ehefrau bewohnte Ehwohnung in der Stadt I. V hielt sich in der Ehwohnung dann zum Duschen und Frühstücken – insgesamt weniger als eine Stunde – auf und fuhr anschließend weiter in Richtung der Wohnung seines Bruders in der Stadt N. Dort wollte V schlafen, weil ihm dies wegen der während der Tageszeit erfolgenden Bauarbeiten in seiner Wohnung nicht möglich war. Der beabsichtigte Weg ist nicht ganz 30 Kilometer lang und die Fahrtzeit beträgt in der Regel etwa 40 Minuten. Auf diesem Weg zwischen seiner Ehwohnung in I. und der Stadt N. erlitt V einen Verkehrsunfall, an dessen Folgen er kurze Zeit später verstarb. Das Begehren der klagenden Krankenkasse, ihr die für Krankenbehandlung und -transport des V aufgewendeten Kosten in Höhe von 1.522,56 € zu erstatten, wurde von dem beklagten Unfallversicherungsträger (UVT) abgelehnt.

## Zwei problematische Urteile der Vorinstanzen

Sowohl das Sozialgericht (SG) als auch das Landessozialgericht (LSG) als Beru-

fungsinstanz gaben der Krankenkasse Recht. Das SG begründete seine Entscheidung in erster Linie damit, dass der Weg von der Firma in A. bis zur Wohnung des Bruders in N. als einheitlicher Gesamtweg zu einem „dritten Ort“ zu betrachten sei, so dass Versicherungsschutz bestanden habe. Das LSG wies die Berufung des UVT zurück und entschied, der Krankenkasse stehe ein Erstattungsanspruch gegen den UVT zu, weil der V für die Zeit der Baumaßnahmen, die ihm das notwendige Schlafen am Tag unmöglich gemacht hätten, seinen häuslichen Wirkungskreis sozusagen in zwei Teilbereiche aufgeteilt habe; in der Familienwohnung habe er sich nach Ende der Arbeitsschicht nur zum Duschen und nur zur Einnahme eines kurzen Frühstücks aufgehalten, während er in der Wohnung seines Bruders die Schlafenszeit hätte verbringen wollen. Jeder der häuslichen Bereiche diene daher dem ihm zugewiesenen Zweck in einem wesentlichen Umfang. Durch die Art und Weise, wie der V die beiden Lebensbereiche benutzt habe, bestehe eine Zusammengehörigkeit, so dass er sich auf einem versicherten Weg befunden habe, für den der UVT erstattungspflichtig sei.

## Die letzte Instanz: das Bundessozialgericht

Nachdem die ersten beiden Instanzen den Versicherungsschutz bejaht hatten, kam es nun darauf an, wie das BSG den Sachverhalt beurteilen würde. Das BSG hob beide vorangegangenen Urteile auf und verneinte den Versicherungsschutz.

Die Krankenkasse hätte nur dann einen Erstattungsanspruch gegen den UVT gehabt, wenn es sich bei dem Geschehen um einen nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung entschädigungspflichtigen Unfall, für den dann der UVT zuständig gewesen wäre, gehandelt hätte. Ein versicherter Weg konnte nach Auffas-

sung des BSG nach dem hier zur Entscheidung stehenden Sachverhalt jedoch nicht angenommen werden. Dabei untersuchte das BSG in seinem Urteil im Wesentlichen drei Möglichkeiten zur Begründung des Unfallversicherungsschutzes auf dem von V zurückgelegten Weg: Es prüfte zunächst das Vorliegen eines „normalen“ Heimweges, dann die Voraussetzungen eines „dritten Ortes“ und schließlich noch den Aspekt, ob bei dem gegebenen Sachverhalt zugunsten des V zwei Teilbereiche eines einheitlichen häuslichen Wirkungskreises angenommen werden könnten. Dazu im Einzelnen:

### Die Standardkonstellation – der Weg von der Arbeit zur Wohnung

Zunächst schied Versicherungsschutz auf einem „normalen“ Heimweg zwischen dem Ort der versicherten Tätigkeit und der Ehwohnung als gewöhnlichem Lebensmittelpunkt aus. Die unfallbringende Fahrt des V stand nicht im sachlichen Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit. Er befand sich auf dem Weg zwischen seiner Wohnung und der seines Bruders. Den Heimweg hatte er nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, an die das BSG gebunden ist, nicht lediglich unterbrochen, sondern mit Erreichen der Familienwohnung bereits endgültig abgeschlossen, weil er vollständig in den Privatbereich zurückgekehrt war. Somit beendete die Ankunft des V in seiner Wohnung den mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weg vom Ort der Tätigkeit im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII. Bestätigt wird dies durch die Feststellungen des LSG, V habe nach dem Erreichen seiner Wohnung gefrühstückt und geduscht, womit die durch objektive Umstände belegte Handlungstendenz des V deutlich wird, mit dem Aufenthalt in seiner Wohnung vollständig in den persönlichen Bereich überzutreten.

### Was ist ein „dritter Ort“

Als nächsten möglichen Anknüpfungspunkt zur Begründung des Unfallversicherungsschutzes prüfte das BSG dann das Vorliegen eines sogenannten „dritten Ortes“. Aber was ist ein „dritter Ort“ und

wie kommt es zu diesem Fachbegriff, der zudem im Gesetz an keiner Stelle verwendet wird?

### Das Gesetz nennt nur einen Fixpunkt

In § 8 Abs 2 Nr. 1 SGB VII ist als Ziel und Ausgangspunkt des Weges nur der Ort der versicherten Tätigkeit genannt. Daher ist der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung – umfassender als z. B. nach § 31 Abs. 2 Beamtenversorgungsgesetz, der bei Beamten nur den unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Dienststelle unter den Schutz der Beamtenversorgung stellt, – nicht auf die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beschränkt. Anstatt von oder zur Wohnung kann der Weg nach und von dem Ort der versicherten Tätigkeit auch an einem anderen Ort beginnen oder enden – eben an einem „dritten Ort“.

### Gibt es nach dem Erreichen der Familienwohnung noch einen versicherten Weg?

Dem „dritten Ort“ als Ausgangs- oder Endpunkt des Weges von oder zur Arbeitsstätte ist dabei allerdings begriffsnotwendig immanent, dass er anstelle der Wohnung des Versicherten und nicht – wie hier – zusätzlich aufgesucht wird. Die Wohnung des Bruders käme deshalb lediglich nur dann als „dritter Ort“ in Betracht, wenn V nicht zuvor bereits seine eigene Wohnung als Endpunkt des Weges von der Arbeitsstätte erreicht hätte und daher nicht bereits durch Erreichen derselben vollständig in den privaten Bereich übergetreten wäre.

Genau in diesem Punkt – der allerdings entscheidungserheblich ist – unterscheidet sich das hier zu beurteilende Geschehen von einem in dieser Nuance anders gelagerten Sachverhalt, welchen das BSG mit einem Urteil vom 19. Oktober 1982 (2 RU 7/81 – NJW 1983, 2286) zugunsten des Verletzten anders beurteilt hatte bzw. das Vorliegen eines „dritten Ortes“ bejaht hatte. In diesem älteren Fall wollte ein Beschäftigter nach Beendigung der Nachtschicht anstatt in seine 3 km vom Arbeitsplatz entfernt liegende Wohnung,



die zum Schlafen ungeeignet war, direkt vom Arbeitsplatz in den 18 km vom Arbeitsplatz entfernt stehenden Wohnwagen zum Schlafen fahren und verunfallte auf diesem Weg. Im hier vorgestellten Fall konnte die Fahrt des V von seiner Wohnung zu der seines Bruders jedoch keinen (erneuten) Versicherungsschutz aufgrund der Rechtsprechung zum sogenannten „dritten Ort“ begründen.

### Was ist eine „aufgespaltene Wohnung“?

Schließlich prüfte das BSG als weiteren noch in Erwägung zu ziehenden Anknüpfungspunkt für die Begründung des Unfallversicherungsschutzes die Frage, ob aufgrund der besonderen Umstände – die vorangegangene Nachtschicht sowie die Bauarbeiten in der Ehwohnung – von einem einheitlichen häuslichen Wirkungskreis zugunsten des V auszugehen sei. Möglicherweise hatte er quasi seine Wohnung „aufgespalten“, in dem er die Ehwohnung für Körperpflege und Frühstück nutzte und die Wohnung des Bruders in einer anderen Stadt wegen der Bauarbeiten in seiner eigenen Wohnung für die Komponente „Schlafen“ verwenden musste. Immerhin hatte das LSG als Berufungsinstanz seine Entscheidung auf diesen Aspekt zugunsten der Krankenkasse gestützt.

### Kann „zu Hause“ auch an zwei verschiedenen Orten sein?

Eventuell kann, wenn der Versicherte über eine „gespaltene Wohnung“ verfügt, jeder



Wohnungsteil für sich Endpunkt des Weges von der Arbeitsstätte sein, wobei selbst ein kurzer Aufenthalt in einem Teilbereich nicht schadet, wenn sich der Unfall erst auf dem Weg zwischen den beiden Teilbereichen ereignet hat. Im Lichte dieser Aussagen der Rechtsprechung aus früheren Fällen kam im hier vorgestellten Sachverhalt eine Einbeziehung in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung in Betracht.

Allerdings hat das BSG aber stets gefordert, dass jeder der beiden häuslichen Bereiche den ihm zugewiesenen Zweck in einem wesentlichen Umfang dient und mit einer gewissen Regelmäßigkeit benutzt wird. Die Rechtsfigur der zwei Teilbereiche eines einzigen häuslichen Wirkungskreises setzt voraus, dass sich beide Aufenthaltsorte in ihrer Benutzbarkeit in der Weise ergänzen, dass das zum Wohnen oder Schlafen Wesentliche dem einen Ort fehlt, dem anderen aber zu eigen ist.

#### Ähnliche Fälle – aber mit maßgeblichen Unterschieden

Die den Unfallversicherungsschutz begründenden Sachverhaltskonstellationen der zuvor ergangenen Entscheidungen, in denen das BSG zwei eigenständige Teilbereiche eines einzigen häuslichen Wirkungskreises angenommen hatte, verdeutlichen dies: In der Entscheidung vom 26. Juli 1963 (2 RU 16/62 – BSGE 19, 257 ff = SozR Nr. 44 zu § 543 RVO a.F.) verfügte

der Versicherte lediglich über ein Untermietzimmer zum Schlafen, bei dem es sich um einen alten, kahlen Raum handelte, der lediglich mit einem Bett, einem Schrank und einer Kommode möbliert war, und verbrachte im Übrigen seine Freizeit bei seiner Braut, die ihrerseits noch im Haus ihrer Eltern lebte, wo er auch verköstigt wurde. In einer anderen Entscheidung vom 28. Oktober 1976 (8 RU 24/76 – BSGE 43, 15 ff = SozR 2200 § 550 Nr 21 S 40) „bewohnte“ der aus Griechenland stammende Versicherte gemeinsam mit einem Landsmann ein Zimmer – das nicht mit einer Kochgelegenheit oder einem Bad ausgestattet war – ausschließlich zum Schlafen, Lesen, Umziehen und Aufbewahren persönlicher Gegenstände. Nach der Arbeit hielt er sich regelmäßig bei seiner Ehefrau auf, die ihn mit lebensnotwendigen Dingen wie Essen und Wäsche versorgte und die in der gleichen Stadt einer Beschäftigung als Küchenhilfe in einer Klinik nachging, in der ihr ein lediglich 2,5 x 3,5 Meter großes Zimmer zur Verfügung stand. Die auf dem gleichen Stockwerk gelegene Personalküche und das Bad konnte der Ehemann mitbenutzen.

#### Eine „aufgespaltene Wohnung“ als Ausnahmekonstellation

Diese zeitlich länger zurückliegenden Beispiele aus der Rechtsprechung veranschaulichen recht eindrucksvoll, dass es sich aus heutiger Sicht doch um eher außergewöhnliche Sachverhalte handelt, die zudem erkennbar noch von den besonderen Umständen und Anschauungen der Zeit, aus der sie stammen, gekennzeichnet sind (einfachstes Untermietzimmer, das nicht alle Grundbedürfnisse abdeckt).

Der V hingegen verfügte über eine vollständige Wohnung gemeinsam mit seiner Ehefrau in I., in der er alle lebensnotwendigen Verrichtungen, wie Essen, Duschen, Schlafen usw. durchführen konnte. Seiner Wohnung fehlte nichts zum Wohnen Wesentliches, was nur der Wohnung seines Bruders zu eigen gewesen wäre. Im Gegensatz zu den oben dargestellten

Sachverhalten liegt keine zwingend notwendige Ergänzung eines Wohnbereichs durch einen anderen vor. V war nicht aufgrund räumlicher Besonderheiten darauf angewiesen, für bestimmte Zwecke eine andere Wohnung zu benutzen, weil seine eigene hierfür von vornherein keine Möglichkeit bot. Die Annahme von zwei Teilbereichen eines einzigen häuslichen Wirkungskreises scheidet bei einer solchen Sachlage aus. Die Fahrt des V von der eigenen Wohnung zu der des Bruders stand auch nicht aufgrund der Rechtsprechung zu zwei Teilbereichen eines einzigen häuslichen Wirkungskreises, also einer gespaltenen Wohnung, unter Versicherungsschutz.

#### Ausschlafen ist Privatsache

Schließlich konnte eine Einbeziehung in den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung auch nicht auf allgemeine Überlegungen, wie sie sowohl das SG als auch das LSG angestellt hatten, gestützt werden. Eine Betriebsdienlichkeit des Weges des V zu seinem Bruder konnte auch nicht damit begründet werden, dass V als Nachtschichtarbeiter tagsüber schlafen musste, dies in seiner eigenen Wohnung nicht konnte und daher der Weg zur Wohnung des Bruders wesentlichen Interessen des Betriebes gedient habe, nämlich der Wiederherstellung der Arbeitskraft des V. Das BSG folgte dieser Sichtweise nicht; die eigenwirtschaftlichen, ausschließlich von privaten Interessen getragenen Umbaumaßnahmen in der Privatwohnung des V stellten diejenigen Umstände dar, die ihn dazu zwangen, den Tagesschlaf nicht in seiner Ehwohnung, sondern an einem anderen Ort zu suchen.

Unter keinem denkbaren Gesichtspunkt bestand Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Ergebnis war dieser Unfall somit dem privaten und damit unversicherten Lebensbereich zuzuordnen.

*Autor: Rainer Richter  
Leiter der Rechtsabteilung  
des Bayer. GUVV*

# Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab, bei denen wir Sachbearbeitern in Kommunen, staatlichen Verwaltungen oder selbständigen Unternehmen weiterhelfen konnten.

## Frau R. von einem privaten Kindergarten in M. fragt an:



„Wir möchten in unserer Einrichtung Sportunterricht anbieten. Dieser Sportunterricht soll in einer externen Einrichtung (Sporthalle in einer umliegenden Schule) stattfinden. Der Unterricht wird dann von einer Mutter eines unserer Kinder geleitet. Unsere Fragen lauten:

1. Sind die Kinder auf dem Weg zum und vom Sportunterricht versichert?
2. Sind die Kinder während des Sportunterrichts versichert?
3. Ist es erforderlich, dass eine unserer Mitarbeiterinnen während des Sportunterrichts anwesend ist, damit die Kinder versichert sind?“

## Antwort:



„Sehr geehrte Frau R.,

der von Ihnen geplante Sportunterricht steht dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn dieser Unterricht als fester und regelmäßiger Bestandteil des Erziehungs- und Betreuungskonzepts Ihres Kindergartens anzusehen ist. Dazu gehört neben den entsprechenden organisatorischen Verknüpfungen auch, dass der Unterricht durch geeignetes Personal durchgeführt wird. Falls diese Voraussetzungen erfüllt werden, sind die Kinder Ihres Kindergartens während der Teilnahme an dem Sportunterricht ebenso versichert, wie auf den damit zusammenhängenden Wegen.

Bitte bedenken Sie bei Ihren Planungen auch, dass die Kinder während ihres Aufenthalts im Kindergarten der Obhut Ihrer Einrichtung anvertraut sind und Ihrerseits eine Aufsichtspflicht besteht.“

## Frau E. von der Verwaltungsgemeinschaft U. erkundigt sich:



„Seitens der Freiwilligen Feuerwehr U. gingen bei uns vermehrt Anfragen ein, ob die Fahrten zu Schulungen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind. Die Fragen bestehen insbesondere im Hinblick auf die Versicherung der Personen, Mitfahrer, Personenschäden und gegebenenfalls Sachschäden. Da wir die Anfrage nicht abschließend klären konnten, bitten wir um eine Auskunft Ihrerseits.“

## Antwort:



„Sehr geehrte Frau E.,

der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht auch für angeordnete Schulungen der Freiwilligen Feuerwehr. Versichert ist dabei das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, nicht aber eine sonstige Begleitperson (z.B. Ehefrau).

Dabei ist bei der gesetzlichen Unfallversicherung ausschließlich der Personenschaden, nicht aber der Sachschaden versichert. Eine Sachschadensversicherung besteht aber unter Umständen über die Bayerische Versicherungskammer, sofern die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft für derartige Fälle dort eine Versicherung abgeschlossen hat.“

## Herr F. aus T. fragt:



„In unserer Gemeinde sind einige Rentner, die gerne die Gemeinde durch freiwillige Arbeiten (Pflege von Blumenbeeten, Rasenmähen, kleine Handwerksarbeiten, etc.) unterstützen würden. Unsere Frage ist: Sind diese Herren über den GUVV versichert, wenn sie im Auftrag und auf Anweisung der Gemeinde handeln?“

## Antwort:



„Sehr geehrter Herr F.,

gerne bestätigen wir Ihnen, dass für die „ehrenamtlichen“ Helfer der Gemeinde T. Unfallversicherungsschutz über unseren Verband besteht, soweit Arbeiten im Auftrag der Gemeinde durchgeführt werden.

Bei gärtnerischen Arbeiten ist aber auch die Zuständigkeit der Gartenbauberufsgenossenschaft oder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft denkbar. Bitte prüfen Sie, ob Sie Ihre Flächen dort angemeldet haben, und nehmen Sie gegebenenfalls mit diesen Unfallversicherungsträgern Kontakt auf.“





**Frau L. vom Klinikum N. fragt:**

„Wir planen im Bereich der ärztlichen Leistungen mit einem ambulanten Dienst zu kooperieren. Dies würde bedeuten, dass bei uns angestellte Ärzte/Ärztinnen zu den Patienten/Patientinnen nach Hause fahren (mit welchem Verkehrsmittel auch immer), um diese dort ärztlich zu behandeln. Die Ärzte/Ärztinnen bleiben Mitarbeiter des Klinikums und üben diese Tätigkeit als Dienstaufgabe aus.“

Es wird daher um Auskunft gebeten, ob der Unfallversicherungsschutz diese Aufgaben abdeckt oder (falls nein) ob und wie die Ärzte/Ärztinnen anderweitig unfallversichert sind (sowohl auf der Fahrt, als auch bei der Behandlung der Patienten).“

**Antwort:**

„Sehr geehrte Frau L.,

Beschäftigte des Klinikums sind grundsätzlich beim Zurücklegen von Wegen versichert, die im ursächlichen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen. Dabei ist die Wahl des Verkehrsmittels unerheblich.“

**Frau B. aus W. erkundigt sich:**

„Die Gemeinde W. sichert im Rahmen der Gemeindehaftpflicht den Mitgliedern und Helfern des Trachtenvereins O. für den Abbau und das Umlegen des alten Maibaums und die Vorbereitungsarbeiten (wie das Fällen des neuen Maibaums) und die Aufstellung des neuen Maibaums Versicherungsschutz zu.“

Der Vorstand des Trachtenvereins O. möchte nun wissen, was dieser Versicherungsschutz alles einschließt. Und die Gemeindeverwaltung möchte wissen, ob der Auftrag an einzelne Personen erteilt werden muss oder ob es genügt, den Verein zu beauftragen?“

**Antwort:**

„Sehr geehrte Frau B.,

zur Frage des Vorstands des Trachtenvereins O. bezüglich des Umfangs der gesetzlichen Unfallversicherung möchten wir Sie auf eine Broschüre des Bundessozialministeriums zum Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt hinweisen, die sehr ausführlich den Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung beschreibt. Sie ist zu finden unter dem folgenden Link: [www.bmas.de/portal/9924/zu\\_ihrer\\_sicherheit\\_unfallversichert\\_im\\_ehrenamt.html](http://www.bmas.de/portal/9924/zu_ihrer_sicherheit_unfallversichert_im_ehrenamt.html)

Zu Ihrer Frage, ob ein Einzelauftrag an die jeweiligen Personen seitens der Gemeindeverwaltung erteilt werden muss, können wir Ihnen mitteilen, dass dies nicht der Fall ist. Es genügt hierbei die Beauftragung des jeweiligen Vereinsvorstands über die durchzuführenden Tätigkeiten.“

**Frau S. vom Klinikum E. fragt:**

„Ich bitte um Unterstützung bei der Beantwortung folgender Frage: Wenn der Arzt auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung die Erkrankung NICHT als Arbeitsunfall ankreuzt, der Beschäftigte aber erklärt, dass es ein Arbeitsunfall wäre, müssen wir den „Unfall“ melden und werklärt dann ab, ob tatsächlich ein Arbeitsunfall vorliegt?“

**Antwort:**

„Sehr geehrte Frau S.,

der Unternehmer ist gemäß § 193 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) verpflichtet, binnen drei Tagen nach Kenntnis eines Unfalls dem Unfallversicherungsträger zu melden, wenn die verletzte Person für mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist oder sein wird. Auf Aufforderung des Unfallversicherungsträgers sind Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Ebenso sind Unfälle auch dann immer anzuzeigen, wenn diese von Mitarbeitern geltend gemacht werden.

Dabei kommt den Unternehmen lediglich eine Informationsaufgabe zu. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Versicherungsfalles trifft – nach Abschluss des Feststellungsverfahrens – dann der zuständige Unfallversicherungsträger.“

Autor: Klaus Hendrik Potthoff,  
stv. Leiter des Geschäftsbereichs  
Rehabilitation und Entschädigung  
beim Bayer. GUVV

# IHM 2010

Bayer. GUVV/Bayer. LUK und Unfallkasse München erstmals vertreten

Auf der Internationalen Handwerksmesse 2010, die vom 3. bis 9. März in München stattfand, präsentierten sich erstmals neben den Berufs-genossenschaften und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) auch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Der Bayer. GUVV/die Bayer. LUK und die Unfallkasse München waren vor allem auf der Plattform „young generation“ vertreten, die auf Schüler, Berufsanfänger und Auszubildende abzielte.



Der Fokus auf die Jugend ermöglichte es, den Jugendlichen nicht nur die Bedeutung der gesetzlichen Unfallversicherung näher zu bringen, sondern sie auch für altersgruppenspezifische Probleme zu sensibilisieren. So waren die Pkw- und Lkw-Überschlagssimulatoren ein Zuschauer magnet. Die körperliche Erfahrung demonstrierte den Besuchern anschaulich die Kraft, die bei einem Autounfall mit Überschlägen auf den Körper einwirkt und die ohne Sicherheitsgurt nicht bewältigt werden kann.

Zudem erhielten die Jugendlichen die Möglichkeit, sich der immer größer werdenden Lärmbelastung bewusst zu werden. Hier konnten sie am eigenen Leib erfahren, was ihren Ohren bei hohen Dezibelgraden zugemutet wird und wie wichtig Gehörschutz einerseits und dosierte Lautstärke bei mobilem Musikgenuss andererseits sind.

Ein allgemeines Quiz sollte die Jugendlichen dazu anregen, sich näher mit den

versicherten Personengruppen, den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und präventiven Maßnahmen zur Unfallverhütung zu beschäftigen.

Die Kampagne „Risiko raus“ stand im Mittelpunkt der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, die auf ihrem Stand die Vermeidung von Arbeitsunfällen, z. B. Abstürze beim Montieren von Solarmodulen, und das richtige Fahren und Beladen thematisierte.

## Leserbrief

**Zum Interview mit Innenminister Herrmann anlässlich des Amoklaufs in Ansbach aus der [UV-aktuell 1/2010](#) erreichte uns folgender Leserbrief** (den wir leicht gekürzt wiedergeben):

Ich kann die Meinung leider nicht teilen, dass die Sicherheit des derzeit praktizierten Schießsports (im Prinzip) nicht verbessert werden kann. Der Tenor des o. g. Interviews ist eindeutig: Schuss- (gemeint: scharfe Feuer-) Waffen sind bei Amokläufen überproportional gefährlich, Todesopfer ohne Einsatz solcher Waffen sind bereits deutlich unwahrscheinlicher (wenn man von Sprengstoff absieht). Es wurde nun viel über die Aufbewahrungsregeln diskutiert. Man muss sich aber doch vorher die Grundsatzfrage stellen, ob überhaupt ein echtes Bedürfnis besteht, dass in der normalen Bevölkerung mit Feuerwaffen scharf geschossen wird. Ich meine, nein.

Die Gruppe der Schützen bildet mit Sicherheit einen repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung. Um Schießsport sinnvoll ausüben zu können, reichen Luftdruckwaffen völlig aus. Abgesehen von der letztlich unnötigen Umweltverschmutzung (Luft und Lärm) durch Patronenmunition würde das Gefahrenpotenzial auf diese Weise deutlich herabgesetzt. Denn mit einer (einschüssigen) Luftdruckwaffe wird kaum jemand zum Amoklauf starten.

Das Argument, dass scharfe Waffen nicht zentral gelagert werden können, würde so völlig entkräftet, denn es gäbe dann keine solche Waffen mehr und außerdem könnte ein Vereinsschießen dann in grundsätzlich

jedem Raum stattfinden, der eine 10 m-Anlage aufnehmen kann. Nicht mehr nur weit außerhalb, wo es niemanden stört, sondern sogar in der Stadtmitte. Es bestreitet niemand, dass vom normalen Sportschießen in der Schießstätte an sich keine größere Gefahr für unbeteiligte Dritte ausgeht. Trotzdem müssen die verbleibenden Restfalle vermieden werden, soweit dies zumutbar ist. Da die Gefahr, die von scharfen Waffen ausgeht, tödlich ist und dem kein objektiver Nutzen gegenüber steht, müssen alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden.

*Olaf Tobiasch*

# Sozialwahl 2011

Wahltag der 11. Wahlen in der Sozialversicherung ist der 1. Juni 2011, wie der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen, Gerald Weiß, bereits angekündigt hat.

**Die Bedeutung der Sozialversicherungswahlen ergibt sich aus dem umfassenden gesetzlichen Auftrag für die Versicherungsträger der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung.**

Die Träger der Sozialversicherung erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen des Gesetzes in Selbstverwaltung, Selbstgestaltung und Selbstverantwortung. Sie sind grundsätzlich organisatorisch und finanziell unabhängig. Sozialversicherung und Selbstverwaltung sind historisch gewachsene, untrennbar verbundene Begriffe.

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der gesetzlichen Unfallversicherung werden in zwei Gremien der Selbstverwaltung gewählt: die Vertreterver-

sammlung (vergleichbar mit dem „gesetzgebenden Parlament“) und den Vorstand (sozusagen die „Regierung“) des Versicherungsträgers. Diese Organe werden je zur Hälfte mit Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber besetzt.

Die Wahlvorbereitungen und die ersten Fristen laufen schon. Die Wahlausschüsse wurden gebildet (s. Bekanntmachung in *UV aktuell* 1/2010). Die Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, die Arbeitgebervereinigungen, sowie Versicherte, die eine sog. „freie Liste“ einreichen wollen, haben bis 18. November 2010 um 18.00 Uhr Zeit, die Vorschlagslisten beim Versicherungsträger – für GUVV und LUK beim Vorsitzenden des Wahlausschusses, Geschäftsführer Elmar Lederer, – einzureichen.

Ob eine echte Wahlhandlung (Briefwahl) oder eine sog. „Friedenswahl“ stattfindet, hängt davon ab, ob sich die jeweils Vorschlagsberechtigten auf eine Liste mit

gleicher Zahl von Plätzen und Bewerbern einigen können. In diesem Fall gelten die vorgeschlagenen Bewerber automatisch als gewählt; eine Abstimmung entfällt dann. Falls aber keine Einigung erzielt wird, finden „echte“ Wahlen statt.

Seit der ersten Wahl im Jahr 1953 ist es im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung der öffentlichen Hand bisher zu keiner Wahl mit Wahlhandlung gekommen.



Die Selbstverwaltung in der gesetzlichen Unfallversicherung hat sich bewährt. Die paritätisch besetzten Selbstverwaltungsgremien, Versicherten- und Arbeitgebervertreter mit gleichem Stimmrecht, entscheiden über die Belange des Versicherungsträgers und stehen für Bürgernähe und „gelebte Demokratie“.

Autorin:  
Elisabeth Thurnhuber-Spachmann

## Nachruf

### Herr Altbürgermeister Wolfgang Pöller

aus Parsberg ist am 27.12.2009 im Alter von 72 Jahren verstorben.

Herr Wolfgang Pöller gehörte der Selbstverwaltung des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes von 1993 bis 2002 an. Im Vorstand hat Herr Pöller die Belange der Arbeitgeber vertreten. Als vertrauenswürdiger Partner brachte er seine vielfältige politische Erfahrung und sein enormes Fachwissen ein.

Für sein großes Engagement für das Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger wurde Herr Pöller mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet.

Sein soziales Verständnis und sein zugewandtes Wesen sicherten Herrn Pöller die Sympathien aller, die mit ihm zusammenarbeiten durften und ihn nicht vergessen werden.

**MEIN KOPF IST SCHON IM UNTERRICHT**



**Achte auf dich und andere!**

Lass dich nicht hetzen. Denn durch Unachtsamkeit und weil Risiken übersehen werden, kommt es oft zu schweren Stürzen. Also: Augen auf und Kopf einschalten.  
[www.risiko-raus.de](http://www.risiko-raus.de)